

Stenographisches Protokoll.

49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

V. Gesetzgebungsperiode.

Mittwoch, 26. März 1947

Inhalt.

1. Personalien.

Entschuldigung (S. 1349).

2. Ausschüsse.

Zuweisung der Anträge 79/A bis 81/A (S. 1349).

3. Regierungsvorlage.

Landarbeitsgesetz (332 d. B.) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 1349).

4. Verhandlungen.

a) Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (327 d. B.), betreffend das Anbaugesetz (340 d. B.).

Berichtersteller: Abgeordneter Ing. Schumy (S. 1349 und S. 1359);

Redner: Abgeordnete Rosenberger (S. 1353), Honner (S. 1354) und Gierlinger (S. 1357); Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1360).

b) Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über den Antrag der Abgeordneten Schneeberger, Spielbuchler, Voithofer, Gföller und Genossen (39/A), betreffend die Wiedereinführung des ständigen Dienstverhältnisses für die Arbeiter in den österreichischen Bundesforsten (341 d. B.).

Berichtersteller: Abgeordneter Spielbuchler (S. 1360);

Annahme des Antrages des Ausschusses (S. 1361).

c) Bericht und Antrag des Ausschusses für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, betreffend das 2. Verstaatlichungsgesetz (342 d. B.). Berichtersteller: Abgeordneter Dr. Kolb (S. 1361 und S. 1375);

Redner: Abgeordnete Ing. Waldbrunner (S. 1363), Fischer (S. 1366) und Müllner (S. 1371);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1376).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 20 Minuten.

Präsident **Kunschak** eröffnet die Sitzung.

Entschuldigt ist der Abgeordnete **Weidenholzer**.

Die Anträge 79/A bis 81/A werden den zuständigen Ausschüssen zugewiesen.

Von der Bundesregierung ist folgende Vorlage eingelangt:

Bundesgesetz, betreffend die Grundsätze für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsgesetz) (332 d. B.).

Sie wird dem Ausschuß für soziale Verwaltung zugewiesen.

Als 1. Punkt der Tagesordnung gelangt zur Verhandlung der Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (327 d. B.): Bundesgesetz, betreffend die Sicherstellung der Feldbestellungs-, Kultur- und Erntearbeiten (**Anbaugesetz**) (340 d. B.).

An Stelle des erkrankten Berichterstatters, Abgeordneten **Weidenholzer**, erstattet der Obmann des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, Abgeordneter **Ingenieur Schumy**, den Bericht.

Berichtersteller **Ing. Schumy**: Hohes Haus! Ich hatte zwar die Absicht, über dieses Ge-

setz in der Debatte zu sprechen. Da ich aber heute den am Erscheinen verhinderten Berichterstatter vertreten muß, möchte ich das Hohe Haus bitten, Nachsicht zu üben, wenn ich in meinem Referat vielleicht auch Gesichtspunkte und Tatsachen erwähne, die ich sonst lieber als Debattenredner vorgebracht hätte.

Wir haben in diesem Hause bereits zwei Gesetze verabschiedet, die mit dem heutigen Gesetz in Verbindung stehen. Das erste war die Bedarfsdeckungsstrafgesetznovelle, das zweite das Aufbringungsgesetz. Ich muß allerdings bemerken, daß die Reihenfolge insofern eine ungünstige Optik bietet, als wir zuerst mit dem Strafgesetz begonnen, dann das Ablieferungsgesetz herausgebracht haben und jetzt am Schluß erst beim Anbaugesetz landen. Organisch liegen ja die Dinge bekanntlich anders; wir müssen aber berücksichtigen, daß die Vorlage des heute aktuellen Gesetzes sich aus technischen Gründen und aus Gründen der üblichen parlamentarischen Vorbehandlung verzögert hat.

Das vorliegende Gesetz ist das Ergebnis ziemlich langer Vorarbeiten, Studien und Erhebungen und bezweckt, die Produktion zu heben, zu verbreitern und dadurch zu einer ausreichenden Bedarfsdeckung beizutragen, in der jetzigen Zeit sicherlich ein absolut notwendiges Beginnen. Ich stelle fest, daß diese

Gesetzesvorlage daher auch von allen Kreisen lebhaft begrüßt wird.

Das Gesetz selbst zerfällt in vier wichtige Abschnitte. Der I. Abschnitt, zugleich der § 1, umfaßt den generellen Anbauzwang, indem jene Vorschriften erlassen werden, die jeden verpflichten, den Anbau im Sinne der Bedarfsdeckung so durchzuführen, daß die höchste Leistung vollbracht wird. Der II. Abschnitt befaßt sich mit der Anbauplanung, mit Verfügungen, die eine Art Lenkung und Planung des landwirtschaftlichen Anbaues und der landwirtschaftlichen Betriebsgestaltung beinhalten. Der III. Abschnitt betrifft dann die Nachbarschaftshilfe; sie ist in den §§ 3 bis 6 näher ausgeführt. Es handelt sich hier um die Inanspruchnahme von Hilfsmitteln der Produktion, die, wenn sie in einzelnen Betrieben nicht benötigt werden, von benachbarten Betrieben in Anspruch genommen werden können und ohne die die Fortführung der Nachbarbetriebe in Frage gestellt erscheint. Im IV. Abschnitt, dem § 7, wird ein Feldbestellungszwang erlassen, das heißt Vorschriften, die es unmöglich machen sollen, daß Grund und Boden unbebaut liegenbleibt. Schließlich wird noch in einem weiteren Abschnitt, beziehungsweise Paragraphen die unzumutbare und nachteilige Nutzung des Grund und Bodens sowie der angebauten Feldfrüchte unter gesetzliche Sanktionsbestimmungen gestellt. Nach diesem Gesetz verfügen im allgemeinen die politischen Verwaltungsbehörden im Einvernehmen mit den Landwirtschaftskammern, deren Mitwirkung hier im Sinne einer Verpflichtung vorgesehen ist.

Der Ausschuß hat sich mit diesem Gegenstand ausführlich beschäftigt und hat an dem Gesetze, obwohl auch grundsätzliche Bedenken dagegen vorhanden waren, nur geringfügige Änderungen vorgenommen, die aber an dem Wesen der Sache an und für sich nicht viel ändern.

Was die verfassungsrechtliche Zuständigkeit des Nationalrates und die Zuständigkeit des Landwirtschaftsministeriums für die Durchführung des Gesetzes betrifft, möchte ich vorausschicken, daß eine diesbezügliche Klarstellung im vorliegenden Bericht zur Regierungsvorlage enthalten ist und daß daher Bedenken in dieser Richtung nicht geltend gemacht werden können.

Gestatten Sie mir, meine Damen und Herren, daß ich zu diesem Gesetzentwurf anschließend einige Bemerkungen mache, die dazu angetan sein sollen, das Wesen dieses Gesetzes etwas näher zu beleuchten. Im allgemeinen ist es zu begrüßen, wenn nunmehr der Versuch gemacht wird, auch auf dem Gebiete der Bodenproduktion eine Art von

Planung einzuführen. In der Landwirtschaft läßt sich allerdings mit Zwang und Vorschriften im großen und ganzen nicht viel anfangen, und man wird sich daher in der Hauptsache auf indirekte Maßnahmen beschränken müssen, auf Maßnahmen, die bestimmt sind, das Interesse des einzelnen Landwirtes in eine bestimmte Richtung zu lenken. Es wird sich also in der Hauptsache um Lenkungsmaßnahmen handeln, die auf Anwendung von Zwang und Gewalt durch das Gesetz im allgemeinen verzichten, und man wird nur dann auf diesen Weg zurückkommen, wenn es auf andere Art und Weise nicht geht. Es ist einmal so, daß in der Landwirtschaft der Grundsatz der Freiheit beobachtet werden muß; ohne Freiheit wird die Landwirtschaft nie gedeihen, und die landwirtschaftliche Produktion wird, wenn man ihr keine Bewegungsfreiheit offenläßt, nie vorwärts gebracht werden.

Der zweite Gesichtspunkt, der uns bei dieser Lenkung leiten muß, ist, daß die Planung sachgemäß erfolgt und daß dabei die organische Gestaltung des einzelnen Besitzes berücksichtigt wird. Unter sachgemäß verstehe ich, daß mit Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Bedarfsdeckung, auf die besonderen betriebswirtschaftlichen, ökonomischen und technischen Verhältnisse einer Gegend und des einzelnen Betriebes Bedacht genommen wird. Das Hohe Haus wird sich erinnern können, daß eine Verfügung getroffen wurde, die offene Ackerfläche müsse um 20 Prozent vermehrt werden. Eine solche generelle Erweiterung der Anbaufläche wird nie zu einem Erfolg führen. Man kann wohl diesen Gesichtspunkt als Grundsatz aufstellen, aber es ist notwendig, daß sich an die generellen Verfügungen der obersten Spitze in den unteren Verwaltungsinstanzen eine sorgsame Prüfung aller einschlägigen Momente anschließt und daß sowohl gebietsweise als auch betriebsweise die besonderen wirtschaftlichen, ökonomischen und natürlichen Verhältnisse in Rücksicht gezogen werden.

Ich möchte dies an einem Beispiel illustrieren: Man kann die Ackerfläche in einer Wirtschaft nicht blind um 20 Prozent vermehren, weil dadurch die Grundlage des ganzen Wirtschaftsbetriebes so verschoben wird, daß sich das bis in die letzten Konsequenzen auswirken würde. Das Ausmaß der Ackerfläche ist durch das Vorhandensein des hierzu geeigneten Grund und Bodens gegeben. Speziell in unserem Falle wird es auch durch die Eignung des Bodens für Getreide- oder Kartoffelbau bestimmt. Wir müssen aber auch berücksichtigen, daß durch eine Erweiterung der Anbaufläche die Frucht-

49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 26. März 1947. 1351

folge gestört wird. Diese ist aber in der Landwirtschaft eine der wichtigsten Grundlagen der betriebswirtschaftlichen Gestaltung eines Unternehmens. Die Fruchtfolge nimmt auf alle Besonderheiten der Grundlage des Landbaues Rücksicht. Schließlich darf man auch nicht vergessen: wenn ich die Ackerfläche vermehre, muß ich erstens auch die notwendigen Hilfsmittel, Saatgut, Kunstdünger und Bestimmungsmittel, zur Hand haben und zweitens müssen im Verhältnis zur Ausdehnung des Ackerlandes die Viehzucht und der Futtermittelbau eingeschränkt werden. Das kann unter Umständen zu unangenehmen Weiterungen führen, weil eine zu starke Ausdehnung der Ackerwirtschaft und eine übermäßige Einschränkung der Viehwirtschaft den notwendigen Zusammenhang zwischen beiden Teilen vermissen läßt und weil eine solche Wirtschaft vor allem die Gefahr mit sich bringt, daß Düngermangel entsteht. Mangels Zuchtviehs ist der Nachwuchs im Gefahr. Es gilt als Grundsatz in der Landwirtschaft, daß ein ausreichender Viehstand vorhanden sein muß. Man darf hier durch Planungsmaßnahmen nicht einfach mit grober Hand eingreifen, sondern muß den organischen Zusammenhang zwischen dem Ackerbau einerseits und der Grünlandwirtschaft andererseits und im allgemeinen zwischen dem Pflanzenbau und der Viehzucht immer in Rücksicht ziehen.

Daher ist meine Forderung, daß diese Planung eine sachgemäße sein möge und daß mit dem Gesichtspunkt der Bedarfsdeckung auch immer der Gesichtspunkt der Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in der Landwirtschaft verbunden sei. Oben, an der Spitze, generelle Anordnungen, unten sachgemäße Berücksichtigung der einschlägigen Verhältnisse!

Auf eines möchte ich noch aufmerksam machen, daß nämlich die Planungs- und Lenkungsmaßnahmen der Landwirtschaft auch ihre Zeit brauchen. In der landwirtschaftlichen Produktion ist alles an Vegetationsperioden gebunden. Man kann hier nichts über das Knie brechen und muß eine gewisse Zeit zuwarten, bis sich die Resultate auswirken. Für die Anwendung dieses Gesetzes im heurigen Frühjahr ist es schon reichlich spät. Ich hätte es begrüßt, wenn dieses Gesetz etwa schon im Laufe dieses Winters erschienen wäre. Es besteht aber die Möglichkeit, daß der Anbau im nächsten Herbst schon unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Gesetzes durchgeführt wird. Dieses Gesetz wird sich daher erst im nächsten Jahre voll auswirken können.

Darf ich in diesem Zusammenhang auf zwei wichtige Planungsmaßnahmen der Land-

wirtschaft hinweisen. Es sind das die sogenannte Getreideplanung in der Schweiz nach dem Plan von Prof. Wahlen, von dem ich schon erzählt habe, und die Stadt- und Landplanung in England.

Der Wahlen-Plan in der Schweiz war so fundiert und so organisiert, wie ich es Ihnen jetzt dargelegt habe. Systematisch aufgebaut und organisch durchdacht, bis in die einzelne Wirtschaft vordringend, war der Effekt, daß während der Kriegszeit die Anbaufläche in der Schweiz von etwa 180.000 auf 365.000 ha gestiegen ist. Daneben sind auch noch Maßnahmen ergriffen worden, um die Hektarerträge zu steigern, und es ist daher in der Schweiz gelungen, die Eigenversorgung in Brotfrüchten um ein ganz Gewaltiges zu steigern. Es ist immerhin bezeichnend, daß man in der Schweiz den Beschluß gefaßt hat, die offene Ackerfläche nicht unter 300.000 ha sinken zu lassen, weil man nicht darauf verzichten will, eine gewisse eigene Versorgungsbasis aufrechtzuerhalten.

Was England anbetrifft, hat man dort bekanntlich in Form der Stadt- und Landplanungsvorlage großzügige Maßnahmen in Aussicht genommen, um in Hinkunft die Bodenproduktion in einem gewissen Umfang aufrechtzuerhalten. Bekanntlich sind in England schon während des Krieges umfassende Maßnahmen getroffen worden, um die eigene Körnerproduktion zu heben. Diese Maßnahme ist so gut gelungen, daß man auf Grund der gewonnenen Erkenntnisse nunmehr einen umfassenden Akt der Gesetzgebung gesetzt hat, auf Grund dessen man nunmehr darangeht, die Eigenproduktion an Körnerfrüchten auf eine möglichst breite Basis zu stellen. Dazu dient das Landwirtschaftsgesetz, das vom Unterhaus bereits verabschiedet wurde, ebenso das Stadt- und Landplanungsgesetz, welches ebenfalls in der letzten Zeit im Unterhaus angenommen worden ist.

Wir haben also bereits analoge Beispiele vor uns, und ich verweise darauf, daß auch in den anderen Ländern Planungsmaßnahmen in dieser Richtung in Aussicht genommen worden sind und praktisch verwirklicht wurden.

Der zweite Gedanke, der dieses Gesetz beherrscht, ist die Regelung des Ambaues und der Bewirtschaftung. Ich habe bereits eingangs meiner Ausführungen dargelegt, in welchem Kapitel diese Bestimmungen aufscheinen. Was zunächst die Verpflichtung anbetrifft, jeden Quadratmeter Grund und Boden zu bebauen, und zwar ordentlich zu bebauen, so hat schon in der Vornazizeit die Möglichkeit bestanden, im Wege der Verwahrung gegen Säumige einzuschreiten. In

1352 49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 26. März 1947.

der Nazizeit sind die bezüglichen Vorschriften in einer sehr strengen und oft unzumutbaren Art und Weise gehandhabt worden.

Es ist zu begrüßen, wenn wir für die Anbausicherung eine gesetzliche Grundlage schaffen und so die Möglichkeit gewinnen, Säumige und ungeeignete Grundbesitzer entweder zu zwingen, rasch und ordentlich anzubauen, oder aber einen tüchtigen anderen Bebauer hinzusetzen, der zumindest für diese Vegetationsperiode die notwendigen Anbaumaßnahmen trifft.

Sehr zweckmäßig erscheint mir in diesem Zusammenhang die gesetzliche Verfügung bezüglich der Nachbarschaftshilfe. Ich verweise darauf, daß diese Nachbarschaftshilfe in der Praxis nichts Neues ist. Schon im Jahre 1945 konnten wir durch das Radio die Bauern auffordern, sich beim Anbau und bei der Ernte gegenseitig jede mögliche Hilfe zu leisten. Diese Aufforderung ist als eine Selbstverständlichkeit aufgefaßt worden, und die Bauernschaft hat in gegenseitiger Hilfsbereitschaft Wesentliches geleistet, um den Anbau und die Ernte überall dort zu vollenden, wo die nötigen Hilfsmittel nicht da waren. Diese Hilfsbereitschaft ist vorhanden, und es bedarf daher eigentlich nicht eines besonderen Appells an die Bauernschaft. Wir begrüßen es aber, wenn dieser Gedanke nun in gesetzliche Formen gekleidet worden ist, und ich bin überzeugt, daß es sich auf diesem Gebiet günstig auswirken wird, wenn die Kammern auch auf diese gesetzliche Möglichkeit hinweisen.

Begrüßenswert ist ferner die Bestimmung, daß eine unzumutbare Nutzung nicht erfolgen soll. Es kommt vor, daß Roggen oder sonstiges Getreide in grünem Zustand geschnitten und verfüttert wird. Wenn es sich um Zwischenfrucht handelt, ist dagegen nichts einzuwenden. Wenn dies aber nicht der Fall ist, ist es natürlich ein Verbrechen, wenn Getreide zu frühzeitig abgemäht und zu Fütterungszwecken verwendet wird. Die Bauernschaft übt diese Praxis nicht. Es wäre nur gut, wenn eine solche gesetzliche Bestimmung auch jene Kreise treffen könnte, die in dieser Richtung — besonders in den letzten Jahren — schwer gesündigt haben. Nicht die Bauern haben das grüne Getreide gemäht und verfüttert, sondern andere Kreise.

Was das Herausnehmen der Kartoffeln in unreifem Zustand betrifft, so ist natürlich eine Mahnung in dieser Richtung an die Bauernschaft auch nicht notwendig. Kein sachverständiger Landwirt wird den Fehler begehen, die Feldfrüchte zu frühzeitig aus dem Boden zu nehmen, wohl aber müßte man vorsorgen, daß andere Kreise, wenn sie sich

schon Bodenfrüchte aneignen, darauf Rücksicht nehmen, daß die Vegetationsperiode zu Ende gehen soll.

Wichtig erscheint mir aber vor Abschluß meiner kurzen Bemerkungen auch noch folgendes: Es wurde hier im Hause an der Agrarpolitik Kritik geübt und darauf verwiesen, daß verhältnismäßig zu viele Bodenfrüchte und zu viel Bodenertrag der Tierhaltung zugeführt werden. Ich weiß nicht, ob hier konkrete Fehler aufgezeigt werden können. Im allgemeinen möchte ich davor warnen, daß in der landwirtschaftlichen Produktion ein gewisser Schematismus Platz greift und daß man Theorien nachgeht, die sich in der Praxis nicht bewährt haben. Man kann das Gleichgewicht zwischen Tierhaltung und Pflanzenzucht nicht stören, ohne eine Gefahr für den Produktionsenerfolg heraufzubeschwören. Geschieht es aber trotzdem, so können unter Umständen im Endeffekt schwere Störungen und Nachteile auftreten.

Ja, wird uns gesagt, wenn der kalorische Ertrag der Feldfrüchte direkt der Bedarfsdeckung zugeführt wird, so gibt er viel mehr aus, als wenn dieser Ertrag erst durch den Tierleib hindurchgeht. Das ist theoretisch richtig. Aber wenn Sie die Tierhaltung vernachlässigen, fehlt es an Fleisch, fehlt es an Fett und fehlt es an Düngemitteln, es fehlt an Gespannen, und es hat sich immer gezeigt, daß gewaltsame Störungen dieses gesunden Verhältnisses nachteilig sind. Diese Theorie kennen wir aus dem Buch 'Strakosch', der den kalorischen Wert der Bodenerträge im Verhältnis zu den Erträgen der Tierhaltung genau dargestellt hat. In der Praxis hat es sich aber immer wieder gezeigt, daß dies nicht so ohne weiteres durchzuführen ist.

Bezeichnend dafür ist wohl die Tatsache, daß in der Nazizeit der damalige Landwirtschaftsminister Darré ähnliche Verfügungen getroffen hat. Man hat erklärt, es müsse der Schweinestand vermindert werden, und hat sogar eine Verminderung des Rinderstandes angestrebt, um den kalorischen Ertrag des Bodens unmittelbar der Volksernährung zuzuführen. Der Erfolg war ein absoluter Fettmangel und eine absolute Störung des wirtschaftlichen Gleichgewichtes. Schließlich hat die Bauernschaft ihrem Ärger in der Weise Luft gemacht, daß sie erklärt hat: Lieber Dürre als Darré! Es ist gut, wenn wir solche Fehler verhüten und dadurch schwere Störungen hintanhalten.

Diese Bemerkungen glaube ich, im allgemeinen zur Frage der Planung und der Bewirtschaftung unserer Landwirtschaft anschließen zu sollen. Ich erlaube mir, namens

49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 26. März 1947. 1353

des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft den Antrag zu stellen, diesem Gesetz die Zustimmung zu erteilen. (Lebhafter Beifall bei der Österreichischen Volkspartei.)

Abg. Rosenberger: Hohes Haus! Dem Hohen Hause liegt eine Regierungsvorlage vor, die ganz deutlich den Stempel der Zeit trägt. Dieser Regierungsvorlage liegt die Absicht zugrunde, unsere Ernährungsverhältnisse durch bescheidene Maßnahmen in der Planung etwas zu verbessern. Der Entwurf, der heute dem Hohen Haus zur Beschlußfassung vorliegt, trägt, wie der Herr Berichterstatter schon bemerkt hat, einige Schönheitsfehler, und es ist ganz klar, daß daran Kritik geübt werden wird, und zwar vor allem deswegen, weil vor einer Woche der Nationalrat ein Aufbringungsgesetz beschlossen hat und man erst hinterher-darangeht, ein Anbaugesetz zu beschließen, mit dem versucht wird, ganz bescheidene Ansätze einer Planung in die Landwirtschaft zu bringen. Diese Vorlage, die heute beschlossen werden soll, hätte vielleicht einen doppelten Wert gehabt, wenn es gelungen wäre, sie vor einem halben Jahre zu beschließen, denn wenn wir annehmen, daß es ungefähr sechs Wochen dauern wird, bis dieses Gesetz in Kraft tritt, so wird es praktisch für den Frühjahrsanbau nicht mehr wirksam sein und sein Wert wesentlich vermindert. Wenn das Gesetz trotz dieser Schönheitsfehler rasch und exakt durchgeführt wird und wenn der Herr Landwirtschaftsminister, wie er es plant, Weisungen an die Unterbehörden hinausgibt, bevor dieses Gesetz in Kraft tritt, dann kann dadurch noch einiges verbessert werden.

Das Gesetz, das sich in vier Hauptteile gliedert, ist etwas ganz Außerordentliches. Der erste Hauptteil betrifft die Anbauverpflichtung. In einer Zeit, in der eine derartige Ernährungskrise besteht und wir darauf angewiesen sind, den größten Teil unserer Ernährung aus dem Ausland hereinzubringen, sollte es eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein, daß kein Fleckchen Grund und Boden un bebaut bleibt. Ich erinnere an den Aufruf des Herrn Ministers vom vorigen Jahr, in dem es geheißen hat, daß die Verwaltungsbehörden strenge darauf zu achten haben, daß kein Fleckchen un bebaut bleibe, daß wir aber trotzdem sehen mußten, daß weite Flächen, besonders in den landwirtschaftlichen Großbetrieben, nicht bebaut wurden. Es ist nicht gelungen, diese Flächen für Arbeitsbauern, für kleinere Bauern, die dazu die Bezüge und die Betriebsmittel hatten, die auch den Samen zum Anbau gehabt hätten, zur Verfügung zu stellen, um so alle Flächen anzubauen und

zur Verbesserung der österreichischen Ernährungslage beizutragen.

Nun gibt dieses Gesetz den Verwaltungsbehörden im Einvernehmen mit den Bauernkammern die Möglichkeit, strenge darauf zu achten, daß ja kein Fleckchen Erde un bebaut bleibt. Es ist natürlich für uns Bauern in der überwiegenden Mehrheit eine Selbstverständlichkeit, daß in einer Zeit, in der die Industrieorte und die Städte in ihrer Versorgung ständig nachhinken, in einer Zeit, in der wir uns selbst an Ort und Stelle bei Verwandten, Bekannten und Freunden davon überzeugen können, wie schwer diese Ernährungskrise und diese Last und wie groß der Hunger ist, eben alles angebau t werden muß. Die große Mehrheit der Bauern wird dieses Gesetz aber auch begrüßen, weil es ihnen bisher sicher weh getan hat, daß säumige, nachlässige Bauern ihren Grund und Boden nicht angebau t haben.

Auch der zweite Hauptteil, die Anbauplanung, birgt sicherlich viele Möglichkeiten in sich, um im Einvernehmen mit den kompetenten Stellen, also mit den Bauernkammern, vieles zu verbessern, soweit es möglich ist; denn es hat zum Beispiel gar keinen Wert, wenn man Felder, die im Herbst bestellt worden sind und die vielleicht stark ausgewintert oder durch Hochwasserschäden und so weiter ausgelaugt sind, nur deswegen un bebaut stehen läßt, damit der Anbau im Frühjahr nicht noch einmal gemacht werden muß, die Arbeit also nicht noch einmal getan werden muß. So aber kann eine Ertragssteigerung von 100 bis 150 Prozent erzielt werden. Es ist daher ungeheuer wichtig, daß die Behörden diese Möglichkeiten ergreifen.

Der dritte Hauptteil umfaßt die Nachbarschaftshilfe. Auch das ist selbstverständlich, daß man dort, wo die Betriebsmittel, seien es nun Bezüge, Traktoren oder sonstige Betriebsmittel, nicht gebraucht werden, diese auch dazu verwendet, um dem Nachbarn oder anderen in der Gemeinde, die an Betriebsmitteln eben schwächer daran sind, auszu helfen, damit auch sie ihren Anbau tätigen und ihre Erntearbeiten machen können.

Besonders wichtig ist der vierte Hauptteil dieses Gesetzes, die Bestellung nichtgenützter Ackergründe. Wenn wir diese Bestimmung im vorigen Jahr hätten anwenden können, dann wäre es nicht vorgekommen, daß große Flächen un bebaut geblieben sind — ja nicht nur un bebaut geblieben sind; denn wir mußten sehen, daß dort anstatt der Ernte meterhohes Unkraut gewuchert hat, das den Grund und Boden stark ausgezehrt hat. Weil nun aber viele säumige Menschen, seien es

1354 49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 26. März 1947.

Bauern, seien es Verwalter in Großbetrieben und so weiter, wissen, daß es in der Hand der Behörde liegt, falls sie nicht bis zu einem bestimmten Termin ihre Felder anbauen und bestellen, diesen Grund anderen Menschen zuzuweisen, die eben umstände sind, den Boden zu bebauen, und diesen dann auch der Ertrag der herangereiften Ernte zugute kommt, dann werden sie schon trachten, den Anbau mit allen Mitteln durchzuführen.

Wenn wir uns dieses Gesetz anschauen, dann tritt unwillkürlich die Frage an uns heran, ob dies nicht zu starke Eingriffe in die Landwirtschaft sind, die ja sonst selbst planen und frei nach eigenem Ermessen ihre Felder bestellen soll. Es sind wohl Eingriffe, aber man kann sie nicht willkürliche Eingriffe nennen, die vielleicht nur deshalb gemacht werden, um der Landwirtschaft Fesseln anzulegen. In einer Zeit wie der heutigen, in der Ministerien, Landesregierungen und Aufbringungsbehörden die größten Sorgen um die Beschaffung von Lebensmitteln haben, ist es meiner Meinung nach eine Selbstverständlichkeit, daß solche Eingriffe gemacht werden müssen, wenn die Ernährungslage unseres Volkes durch solche Maßnahmen verbessert werden kann. Ich bin hier eines Sinnes mit allen unseren Bauern in Österreich, die davon überzeugt sind, daß nicht nur der Bauer diese Krise überstehen muß, sondern das gesamte österreichische Volk, wenn es uns gelingen soll, unsere Wirtschaft wieder aufzubauen. Die Bauern werden diese Planung und damit diese Maßnahmen also gewiß auch begrüßen.

Unsere Bauern wissen, daß, sobald diese Ernährungsschwierigkeiten überwunden sein werden — und dies dürfte vielleicht schon in einigen Jahren der Fall sein —, dann diese heute hungernden Industriearbeiter wie die städtische Bevölkerung die natürlichen Abnehmer ihrer landwirtschaftlichen Produkte sein werden. Der Bauer weiß ja ganz genau, daß, wenn die Arbeiterschaft jetzt wegen der Not und des Hungers nicht in der Lage ist, die Betriebe im erforderlichen Tempo wieder aufzubauen, auch er selber einen argen Schaden davon hat. Es ist daher selbstverständlich, daß wir nach der Verabschiedung dieses Gesetzes auch jenen Bauern, die nicht davon überzeugt sind, die immer ihre Sonderinteressen vertreten, ganz klar vor Augen führen, daß ihre natürlichen Abnehmer, die städtische Bevölkerung, ihnen das jederzeit danken wird. Erinnern wir uns doch an die Jahre 1935 und 1936, als unsere Bauer unter keinen Umständen in der Lage waren, ihren Wein abzusetzen, und wenn es ihnen doch gelang, ihn abzusetzen, daß sie dies tief unter den Gestehungskosten tun

mußten! Erinnern wir uns an die Zeit, in der unsere Bauern für ein Kilo Butter nur 60 Groschen bekommen haben! Das Traurige daran war aber, daß der österreichische Arbeiter diese billige Butter nicht kaufen konnte, weil die Wirtschaftskrise und die Arbeitslosigkeit derart groß waren, daß diese billige Butter in das Ausland exportiert werden mußte und also nur dem Ausland zugute gekommen ist. Es wird keinen Bauern geben, der sich diese Zeit noch einmal herbeiwünscht. Unsere Bauern, die Schulter an Schulter mit den Arbeitern durch diesen verbrecherischen, furchtbaren Krieg hindurchgegangen sind, die selbst Entbehrungen auf sich nehmen mußten, die allen Drangsalierungen des Nationalsozialismus und dem Tod täglich und stündlich ins Auge schauen mußten, wissen und verstehen, daß solche Planungsmaßnahmen und Eingriffe in die Bewirtschaftung von Grund und Boden notwendig sind.

Die Sozialistische Fraktion begrüßt daher dieses Gesetz trotz der Schönheitsfehler, mit denen die Vorlage behaftet ist, und trotz der späten Einbringung in das Haus. Sie begrüßt diese Vorlage, weil sie einen bescheidenen Ansatz zu einer Planung in der Landwirtschaft mit sich bringt. Die Sozialistische Fraktion wird draußen natürlich jederzeit bereit sein, auch vor der Bauernschaft dieses Gesetz zu verteidigen und es allen erklärlich zu machen, daß es in dieser Zeit unter allen Umständen notwendig ist, dieses Gesetz zu schaffen.

Wenn dieses Gesetz beschlossen sein und dazu beitragen wird, unsere Ernährungslage wenigstens teilweise zu verbessern, dann werden die Bauern darauf stolz sein können, daß sie es waren, die in dieser schweren Zeit, in der der Hunger aus jeder Tür unserer Industriearbeiter und unserer städtischen Bevölkerung herauschaut, den besonderen Erfordernissen der Zeit Rechnung getragen haben, indem sie der städtischen Bevölkerung in ihrer besonderen Notlage beigestanden sind und durch diese Maßnahmen zur Verbesserung der Ernährungslage beigetragen haben. In diesem Sinne begrüßen wir das Gesetz und werden dafür stimmen. (Lebhafter Beifall bei der Sozialistischen Partei Österreichs.)

Abg. Honner: Hohes Haus! Der uns zur Beschlußfassung vorliegende Gesetzentwurf stellt den ersten Versuch dar, den Anbau in diesem Jahre durch gesetzliche Maßnahmen sicherzustellen. Durch dieses Gesetz soll die größtmögliche Ausnützung des uns zur Verfügung stehenden Bodens gewährleistet werden. Vor allem soll dieses Gesetz dazu dienen zu verhindern, daß auch heuer so wie im vorigen Jahre Boden brach liegenbleibt

49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 26. März 1947. 1355

oder nur unzweckmäßig verwendet wird. Von der restlosen Ausnützung unseres Bodens hängt es in nicht geringem Maße ab, wie es um die Ernährung unserer Bevölkerung im letzten Quartal dieses Jahres und im kommenden Jahre bestellt sein wird.

Die Bodennutzungserhebungen 1945/46, durchgeführt vom Statistischen Zentralamt, ergaben einen sehr starken Rückgang der Anbaufläche gegenüber dem Jahre 1936/37. Nach diesen Erhebungen betrug der Rückgang bei Roggen 36 Prozent, bei Weizen 20 Prozent, bei Gerste 34 Prozent, bei Hafer 30 Prozent, bei Kartoffeln 27 Prozent und bei Zuckerrüben 60 Prozent. Insgesamt wurden im Jahre 1945/46 um 403.098 ha weniger von diesen für die menschliche Ernährung sehr wichtigen Produkten angebaut als im Jahre 1936/37. In dieser Summe sind allerdings auch ungefähr 140.000 ha inbegriffen, die in Truppenübungsplätze, Flugfelder, Schutzwallbauten und Industriegelände umgewandelt und dadurch der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen worden sind, ferner auch 88.000 ha ehemaliges Ackerland, das hauptsächlich vom Großgrundbesitz in Wiesen- und Grund verwandelt wurde. Aber ungefähr 200.000 ha Boden sind seit der Befreiung unseres Landes als Brachland liegengelassen. Es müssen daher unserer Meinung nach alle Anstrengungen gemacht werden, um in möglichst kurzer Zeit die nutzbare Ackerfläche unseres Landes wieder in dem Ausmaß herzustellen, wie sie im Jahre 1936/37 bestand. In dieser Beziehung ist allerdings sehr viel unterlassen worden, und darin liegt eine der Ursachen unserer kritischen Ernährungssituation.

Das Gesetz, daß wir heute beschließen werden, kommt — das muß man kritisch feststellen — reichlich spät. Wären nicht durch die außerordentlichen Witterungsverhältnisse in diesem Winter die Anbauarbeiten jetzt im Frühjahr um einige Wochen hinausgezögert worden, würden zu der Zeit, in der das Gesetz nunmehr beraten und beschlossen wird, die landwirtschaftlichen Arbeiten bereits in vollem Gange sein. Selbst wenn die Durchführungsverordnung und die notwendigen Weisungen an die ausführenden Organe sofort erfolgen werden, ist es bereits so spät, daß in eine praktische und umfassende Verwirklichung dieses Gesetzes ernste Zweifel gesetzt werden müssen.

Meine Partei hat geschäftsordnungsmäßig nicht die Möglichkeit, Initiativanträge zu stellen, sie ist auch im Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft, dem die Bearbeitung dieses Gesetzentwurfes oblag, nicht vertreten. Es ist uns unbegreiflich, daß man, wenn der ernst-

liche Wille vorhanden war, eine Anbauplanung durchzuführen, erst so spät und nicht rechtzeitig an die Lösung dieser Frage herangegangen ist. Das ist umso auffälliger, als der Herr Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die wesentlichen Gedanken dieses Gesetzes nicht erst aus den Erfahrungen der letzten Monate oder Wochen schöpfte, sondern sie bereits am 30. März 1946, also vor einem Jahr, in seinem Parteiblatt „Der Bauernbündler“ dargelegt hat. Damals — vor einem Jahr — hat der Herr Bundesminister unter anderem folgendes geschrieben, und ich gestatte mir, etwas ausführlicher aus diesem Artikel zu zitieren (liest):

„Sollte es“ — so sagte der Herr Minister — „nicht möglich sein, die Durchführung des Anbaues in jeder Weise zu sichern, so ist bis längstens 10. April 1946 über die Landwirtschaftskammern auf dem kürzesten Wege eine diesbezügliche Meldung zu erstatten, um noch rechtzeitig die Möglichkeit zu haben, im Wege der kurzfristigen pachtweisen Überlassung von Einzelgrundstücken oder größeren Flächen an Nachbarn die volle Bebauung zu gewährleisten und jedes Brachliegen von nutzbaren Flächen zu vermeiden. Den verantwortlichen Personen wird es fernerhin zur Pflicht gemacht, die vorhandenen Zugtiere und Zugmaschinen voll und so weitgehend als nur möglich auszunützen, woraus sich ergibt, daß Dampfpflüge, Traktoren und Zugpferde, wenn sie im eigenen Betrieb nicht gebraucht werden, im Wege der Nachbarschaftshilfe auch anderweitig Einsatz finden. Wenn es erforderlich ist, muß auch die Nacht sowie Sonn- und Feiertage zur Arbeit benützt werden, wobei wir uns dessen bewußt sein müssen, daß es um die Erhaltung des Bodens und unseres Volkes geht. Die schwere Zeit, welche uns der grausame faschistische Krieg hinterlassen hat, verlangt höchste Pflichterfüllung gegenüber unseren Mitmenschen, die in gleicher Weise auf Nahrung Anspruch haben wie die Selbstversorger.“ Dann wird in diesem Artikel des Herrn Bundesministers noch erklärt, daß Ausreden auf Hindernisse nicht zur Kenntnis genommen werden und das Brachliegen von Grundstücken unter keinen Umständen geduldet werden wird.

Das waren damals sehr richtige und sehr notwendige Feststellungen. Aber es dauerte leider genau ein Jahr, bis die Gedanken des Herrn Landwirtschaftsministers gesetzliche Form bekommen haben. Langsamer kann man aber schon wirklich nicht mehr arbeiten. Dabei kann niemand behaupten, daß der Nationalrat in dieser Session so mit Arbeit überhäuft gewesen wäre, daß er das Anbaugesetz nicht rechtzeitig hätte verabschieden können.

Das Gesetz ist, wie der Entwurf selbst sagt, befristet, also eine zeitweilige Regelung, ein ausgesprochenes Notstandsgesetz. Seine Wirkung soll, wie schon gesagt, darin bestehen, daß wenigstens in diesem Jahr der Boden für die Sicherung der Ernährung weitestgehend ausgenützt wird. Aber schon der § 1 des Gesetzes über die Anbauverpflichtung enthält die Möglichkeit, den Eigentümer oder Pächter, wie dort steht, „aus triftigen Gründen“ von der Anbauverpflichtung auszunehmen. Da diese Gründe aber im Gesetz nicht näher angeführt sind, wird — so befürchten wir — hier wieder ein Hintertür geöffnet, um den Großgrundbesitzern oder auch den Pächtern solcher Gründe die Möglichkeit zu geben, sich der Anbauverpflichtung zu entziehen. Darin liegt ein empfindlicher Mangel dieses Gesetzes.

Meine Partei vertrat schon in der Provisorischen Regierung und seither des öfteren die Notwendigkeit einer weitestgehend geregelten Anbauplanung zur größtmöglichen Sicherstellung der Bedürfnisse unserer Ernährungswirtschaft. Aber ein Anbauauftrag, auch wenn er sich auf ein Gesetz stützt und seine Verletzung unter Strafe gestellt ist, bedarf zu seiner Verwirklichung auch noch anderer Voraussetzungen. Dazu gehört die Behebung des Mangels an menschlichen, motorischen und tierischen Arbeitskräften, die Bereitstellung des notwendigen Saatgutes, die Beistellung von Kunstdünger zur Steigerung des Bodenertrages und anderes mehr.

Zur Durchführung eines Anbauplanes, wie wir ihn im Auge haben, gehört schließlich auch noch eine unbürokratisch arbeitende Organisation, denn wir glauben nicht, daß der Beamtenapparat des Landwirtschaftsministeriums imstande ist, die Durchführung zu sichern. Es wäre notwendig gewesen, in allen Gemeinden aus den Reihen der anbau- und ablieferungswilligen Bauern örtliche Bauernausschüsse zu bilden, die die Organisierung und Durchführung des Anbauplanes in die Hand genommen hätten. Wir besitzen ja die Erfahrung des Vorjahres, in dem trotz der eindringlichen Worte des Herrn Landwirtschaftsministers viel Boden in Österreich brach liegenblieb. Es war nicht der Boden der kleinen und mittleren Bauern, denn diese haben unter größter Anstrengung ihrer Kräfte mit völlig ungenügendem Inventar und trotz mangelnder Zugkraft ihre Pflicht erfüllt.

Von größter Wichtigkeit ist, daß man sich darüber absolut im klaren ist, was und wieviel von jeder einzelnen Getreideart und von der für die menschliche Ernährung notwendigen Bodenfrucht anzubauen ist, und daß das notwendige Saatgut nicht nur vorhanden ist,

sondern auch zweckmäßig auf die einzelnen Bundesländer verteilt wird.

Wir haben vor einigen Wochen in einem Artikel des Kammeramtsdirektors Dr. Leo Müller im „Bauernbündler“ vom 25. Jänner 1947 gelesen, daß uns für den Frühjahrsanbau noch rund 10.000 t Hafer-, Gerste- und Sommerweizensaatgut fehlt, und es ist zu befürchten, daß diese Fehlmenge inzwischen noch angewachsen ist, weil zurückgestelltes Saatgut inzwischen noch für das Ernährungsnotopfer abgegeben worden sein dürfte. (Abg. Rupp: Es wird trotzdem alles angebaut werden!) Es wird ein sehr erfreuliches Zeichen des Fortschrittes in dieser Richtung sein, wenn es so sein wird. Die Anbaufläche für Zuckerrüben soll vom annähernd 12.000 ha im Jahre 1946 auf rund 20.000 ha im Jahre 1947 gesteigert werden. Nach den Darlegungen des Kammeramtsdirektors Doktor Müller fehlt uns aber ein großer Teil des notwendigen Zuckerrübensamens, wie auch sehr viel Samen der verschiedenen Gemüsesorten. Es besteht demnach die Gefahr, daß trotz Anbaupflicht ein beträchtlicher Teil der Felder mangels Saatgutes wie im Vorjahr auch heuer wieder nicht bebaut werden kann. Wir können nicht begreifen, warum seitens des Landwirtschaftsministeriums nicht alle Anstrengungen gemacht wurden, um das uns fehlende Saatgut im Wege von Kompensationsgeschäften aus dem Ausland rechtzeitig zu besorgen. Diese unverzeihliche Nachlässigkeit wird uns noch manche unnötige Schwierigkeit einbringen.

Wenn man in die Dörfer hinauskommt, hört man vielfach Klagen über Mangel an Zugvieh, besonders an Pferden. Niederösterreich hatte laut Ergebnis der Viehzählung vom 3. Dezember 1946 73.816 Pferde im Alter von über zwei Jahren gegenüber einem Stand von 93.372 Pferden am 23. Februar 1934, also um rund 20.000 weniger. In den Ländern Oberösterreich, Steiermark und Kärnten gibt es aber um rund 14.000 Pferde mehr als im Jahre 1934. Es ist dringend nötig, den ins Stocken geratenen Pferdeausgleich mit Beschleunigung durchzuführen, damit der Mangel in Niederösterreich wenigstens einigermaßen behoben werden kann; dadurch würde auch ein Teil der Rinder, die heute als Zugvieh verwendet werden müssen, als Schlachtvieh abgegeben werden können. Schließlich gehört ein Großteil der Pferde in Oberösterreich, Steiermark und Kärnten und in den übrigen Bundesländern nach Niederösterreich, weil sie von da abgetrieben wurden.

Schließlich kann man dem Landwirtschaftsministerium den Vorwurf nicht ersparen, daß es nicht energisch genug dahin gewirkt hat,

49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 26. März 1947. 1357

daß die Erzeugung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten sowie von Kunstdünger forciert wurde, um den Mangel an diesen für die Feldbearbeitung lebensnotwendigen Artikeln einigermaßen zu beseitigen. (Abg. Rupp: Wo nehmen wir die Kohle zur Erzeugung des Kunstdüngers her?) Ich glaube, es wäre möglich gewesen, diese paar Tonnen Kohle, die monatlich für die Kunstdüngerezeugung erforderlich gewesen wären, bei einigem guten Willen und bei richtiger Orientierung auf unsere Ernährungswirtschaft zu beschaffen.

Was die Bestellung von nicht genutzten Grundstücken betrifft, kommt unserer Meinung nach das Gesetz reichlich spät. Bis es in Kraft tritt — das müssen wir uns auch vor Augen halten —, geht es gegen Ende April. Im vorigen Jahr hat der Herr Bundesminister für Landwirtschaft für die Übergabe von unbebautem Boden als äußersten Termin den 10. April festgesetzt. Welches Datum soll jetzt festgesetzt werden? Sollen die unbebauten Grundstücke vielleicht erst im Mai oder Juni übergeben werden? (Zwischenruf bei der Österreichischen Volkspartei: Bis keine Panzer mehr da sind!) Das war eine nicht sehr geistreiche Bemerkung! (Ruf bei der Österreichischen Volkspartei: Aber eine zutreffende!)

Des weiteren ist dieser Teil des Gesetzes so verklausuliert, daß er die Bearbeitung der brachliegenden Grundstücke äußerst erschwert. Der Zugang und die Zufahrt über fremde Grundstücke sind den Anbauern nur insofern gestattet, als dies ohne erheblichen Nachteil für den fremden Besitz möglich ist. Hier wäre es erstens notwendig, die Einweisung von bearbeitungswilligen Bauern auf unbearbeitete Grundstücke den Behörden zur Pflicht zu machen, und zweitens einen Zugang zu diesen Grundstücken zu schaffen. Es handelt sich bei den zu vergebenden Grundstücken in den meisten Fällen wohl um Grundstücke des Großgrundbesitzes — ich spreche hier aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre —, dessen Interessen gegen die der österreichischen Ernährung nicht verteidigt werden sollen.

Des weiteren wird im § 7, Abs. (5), gesagt, daß nach der Einbringung der Ernte jedes Recht des Bebauers auf Benützung des Grundes verloren geht. Damit wird dem anbauwilligen Bauern jeder Anreiz genommen, irgendwelche Verbesserungen an diesen Äckern vorzunehmen; er erhält ja keinerlei Entschädigung dafür, daß er dem Großgrundbesitzer einen verloderten Acker nach einem Jahr in gutem und gepflegtem Zustand zurückgibt. Hier liegt eine ausgesprochene Un-

gerechtigkeit gegen den Bauern vor, der den Anbau betreibt.

Wir stehen am Beginn des neuen Landwirtschaftsjahres, und es ist eine zwingende Aufgabe, den Anteil der österreichischen Landwirtschaft an der Versorgung Österreichs in diesem und in den nächsten Jahren bedeutend zu vergrößern.

Wir sollten uns in dieser Beziehung ein Beispiel an der Tschechoslowakei nehmen. Dort wurde der Anbauplan für 1947 schon im August 1946 allen Bezirken und Gemeinden zur Begutachtung übergeben und zur gleichen Zeit auch ein Viehhaltungsplan für die Jahre 1947 und 1948 ausgearbeitet. Der Anbauplan und der Viehhaltungsplan wurden also Monate vorher in jeder Gemeinde unter Zuziehung der Bauernorganisationen beraten und Vorschläge zu ihrer Richtigstellung gemacht. Auch die Verteilung von Saatgut und Kunstdünger wurde in gleicher Weise geplant und in jeder Gemeinde abgestimmt. So hätte es auch bei uns geschehen sollen. Wir aber verlassen uns immer noch allzu sehr auf die Hilfe des Auslandes.

Wir dürfen uns aber nicht mehr so wie bisher fast ausschließlich auf die ausländische Hilfe orientieren, obwohl wir sie natürlich auch jetzt und in der Zukunft brauchen werden. Was wir brauchen, ist vor allem die Vereinheitlichung unserer Ernährungswirtschaft zumindest für die Zeit des Notstandes, und ein einheitlicher Versorgungsplan; dann muß die Produktion unserer Landwirtschaft nach einem gut durchdachten Plan ausgerichtet werden, nach einem Plan, der zeigt, was und wo angebaut werden muß und was zu geschehen hat, um die eigene landwirtschaftliche Produktion größtmöglich zu steigern. Auf diesem Gebiet gibt es, wie ich schon zeigte, noch arge Vernachlässigungen und große Mängel, die schleunigst behoben werden müssen. Das beste Mittel aber, den Anbau und die Bearbeitung unseres Bodens zu sichern, ist die endliche Durchführung einer wirklichen Bodenreform, auf die viele zehntausende Bauern mit steigender Ungeduld warten.

Abg. Gierlinger: Hohes Haus! Wir haben heute ein Gesetz vor uns, welches der Bauernschaft große Pflichten auferlegt. Im großen und ganzen können wir sagen, dieses Gesetz trifft ja eigentlich nur einen kleinen Bruchteil, denn der große Prozentsatz der Bauernschaft weiß, welche Pflichten er gegenüber dem Volk zu erfüllen hat, daher erfüllt er auch diese seine Pflicht voll und ganz auch ohne gesetzlichen Zwang. Wir haben es aber gewiß nicht mit lauter solchen Leuten zu tun, und wenn wir heute die

1358 49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 26. März 1947.

Bauernschaft in Gruppen einteilen wollten, dann haben wir es auch mit solchen zu tun, die nicht von dem Wunsche durchdrungen sind, der Allgemeinheit zu dienen, mit solchen, die ebenfalls von dem Zeitgeist Egoismus angesteckt sind. Sagen wir es kurz heraus: für diese brauchen wir das Gesetz, denn sie wollen nicht der Allgemeinheit dienen. Wir haben es aber auch noch mit einer anderen Gruppe zu tun, das sind die, die zwar wollen, aber nicht mehr können, und diese Gruppe dürfen wir nicht aus dem Auge verlieren. Wenn wir das Gesetz in seiner Gänze anwenden wollen, dann dürfen wir nicht vergessen, daß es viele gibt, die beim besten Willen nicht mehr in der Lage sind, ihren Grund und Boden zu bebauen. Jeder weiß, wie es in seinem Bezirk in dieser Beziehung ausschaut. Vor allem mangelt es an Arbeitskräften. Ich habe mich erst gestern, beziehungsweise auch vorgestern mit dieser Frage beschäftigen müssen. Wir haben bereits in der Vorwoche das Problem aufgeworfen: Wie bringen wir wieder Arbeitskräfte in die Landwirtschaft hinein? Es wurden zwar viele Vorschläge gemacht, aber ich bin der Meinung, daß es, wenn wir wieder Arbeitskräfte an den Boden binden wollen, auch einer grundsätzlichen Änderung in der Einstellung im allgemeinen bedarf.

Wir haben in meinem Bezirk zwei Gemeinden, wo wir mit dem besten Willen nicht helfen können. In diesen beiden Gemeinden ist keine volle Produktion mehr zu erzielen, nicht wegen eines Lieferunwillens der Bauern, sondern deshalb, weil ein großer Teil der Besitzer nur mehr über zwei oder drei Arbeitskräfte verfügt, obwohl auf ihre Höfe mindestens sechs hingehören würden. Wir haben uns auch mit einem Hof zu beschäftigen, der in der Vergangenheit wiederholt nach Arbeitskräften gerufen hat, weil der Bauer und die Bäuerin allein sind und die Bäuerin noch dazu für vier kleine Kinder zu sorgen hat und wieder ihrer schweren Stunde entgegensieht. Wer soll da eingreifen? Dafür wäre natürlich im Gesetz auch vorzusehen. Ich komme darauf später noch zurück.

Der Mangel an Betriebsmitteln trägt auch viel dazu bei, um die Anbauschwierigkeiten zu vergrößern. Besonders im Jahre 1945 wurde viel Grund nicht bebaut, was ja auch mein Herr Vorredner bereits erwähnt hat. In erster Linie lag es aber damals daran, daß die Betriebsmittel gefehlt haben und infolgedessen vieles nicht bebaut werden konnte. Schließlich und endlich war auch noch viel zu viel Bewegung von Zivil- und Militär, die hinderte, daß man den Anbau rechtzeitig durchführen konnte. Weiter lag es an

der mangelnden Schonung der Kulturen, die sehr viel zu wünschen übrig ließ.

Wenn wir daher die uns vorliegende Regierungsvorlage betrachten, dann müssen wir immer mit diesen drei Gruppen rechnen und jene besonders im Auge behalten, die schließlich und endlich nur darauf bedacht sind, ihrem Egoismus zu frönen. Für diese gilt das Gesetz in erster Linie. Ich bin auch der Meinung, daß niemand von denen, die ihre Pflicht erfüllt haben, ein Interesse daran hat, daß das Gesetz nicht zur vollen Anwendung gelangt.

Wenn ich auf einzelne Punkte eingehen darf, so möchte ich darauf hinweisen, daß nun auch, was besonders im V. Abschnitt zum Ausdruck kommt, eine volks- und ernährungswirtschaftlich nachteilige Nutzung verboten wird. Wir müssen aber auch darauf sehen, daß das richtige Verständnis bei jenen Organen vorhanden ist, die hier mitzubestimmen haben. Ich hatte im vorigen Jahr einen Fall, der so recht aufzeigt, wie es da danebengehen kann, wenn nicht Berufene, nicht Sachverständige hier ein Urteil fällen.

Es hat sich um einen Betrieb gehandelt, der wegen der Arbeitskräfte in großen Schwierigkeiten war. Der Betreffende konnte die Roggenernte nicht rechtzeitig unter Dach bringen, und der Roggen wurde an der Wurzel überreif. Zu allem Unglück kam ein Gewitter und ein Windsturm, die ziemlich viel Körner ausgeschlagen haben. Der Betreffende fragte mich nun, was er denn machen solle. Da wir heuer einen so argen Futtermangel haben, konnte ich ihm nichts Besseres raten, als rasch umzubrechen und zu eggen, damit wenigstens noch etwas Futter geerntet werden konnte. Er hat den Rat befolgt und hat noch etwas Besseres dazu getan, er hat auch Stickstoff gestreut. Was war die Wirkung? Es war wieder ein komplettes Kornfeld fertig. Das hat aber jemanden, der auf diesem Gebiete nichts versteht, veranlaßt, die Anzeige bei der Bezirkshauptmannschaft zu erstatten. Es wurde auch ein Verfahren eingeleitet, der Kommission gehörte jedoch gerade kein fortschrittlicher Bauer an, und der Beamte meinte, das wäre mit Absicht geschehen. Es wurde eine Strafe verfügt, schließlich und endlich sah man aber ein, als der Betreffende auf meinen Rat hin Berufung einlegte, daß es doch das Beste war, hier so zu handeln.

Meine sehr Geehrten! Wir dürfen also bei solchen Dingen ja nicht vergessen, daß wir zu den Kommissionen, die hier Mängel festzustellen haben, solche Fachleute heranziehen müssen, die auf diesem Gebiet auch voll und ganz daheim sind.

In erster Linie aber müssen wir wohl sagen, daß wir jene Gruppe besonders berücksichtigen müssen, die bis dato ihre Pflicht erfüllt hat, damit sie diese auch weiterhin erfüllen kann. Das ist ja der größte Prozentsatz, und auf diesen müssen wir in erster Linie bedacht sein.

Nun besteht die große Gefahr, daß sich die Produktion langsam verringert, wenn nicht eben verschiedene Maßnahmen getroffen werden. Vor allem ist es zum Schutz der Produzierenden wichtig, daß auch in der Preispolitik etwas unternommen wird, damit der Bauer nicht gezwungen wird, so wie es viele schon gemacht haben, den Weg zum Schwarzen Markt zu gehen, um zu seinen Betriebsmitteln und Bedarfsartikeln zu kommen und seine Familie ernähren und kleiden zu können; denn diejenigen, die eine kinderreiche Familie haben, sind es schließlich und endlich, die in der dritten Gruppe den großen Prozentsatz ausmachen. Daher müssen wir diesen auch die Unterlage geben, damit sie mit ihrer Familie auch weiterhin den Grund und Boden nicht nur bearbeiten können, sondern damit sie auch die Freude daran nicht verlieren und also auch der Landwirtschaft erhalten bleiben, denn diese sind die besten Arbeitskräfte.

Ich bin der Überzeugung, daß wir mit diesem Gesetz manchen Erfolg haben werden, aber wir dürfen das Um und Auf nicht vergessen. Die produktionsfreudigen Landwirte haben wir in den Kreisen der kinderreichen Familien, und auf diese müssen wir besonders sehen, weil dort eine nachbarliche Hilfe auch in erster Linie möglich ist, weiter darauf, daß auch solchen geholfen werden kann, die produzieren wollen und nicht können. Bei denjenigen, die nicht wollen, fehlt es natürlich auch am nachbarlichen Gefühl, zu ihnen ist niemand zur Hilfe hinzubringen. Für die, die nicht wollen, aber könnten, ist dieses Gesetz da, damit die, welche die besten Lieferanten sind, sehen, daß es eine Strafe für Pflichtvergessene gibt. (Beifall bei der Österreichischen Volkspartei.)

Berichterstatter Ing. Schumy (Schlußwort): Ich will Ihre Zeit nicht weiter in Anspruch nehmen, denn in der Debatte ist alles Nötige schon gesagt worden, was zur Ergänzung meiner Ausführungen zu sagen war. Es ist nur folgendes noch festzustellen:

Wenn dem Herrn Landwirtschaftsminister zum Vorwurf gemacht wird, daß er für die Saatgutbeschaffung nicht in hinreichender Weise vorgesorgt habe, dann muß ich feststellen, daß seitens abgesandter Fachorgane des Landwirtschaftsministeriums in England,

Holland, Frankreich und überhaupt im Auslande die notwendigen Ankäufe zeitgerecht in einem solchen Umfange durchgeführt wurden, daß ich selbst schon besorgt war, ob wir die hierfür nötigen Devisen aufbringen können. Ich stelle fest, daß den Landwirtschaftsminister in dieser Richtung kein Vorwurf trifft, im Gegenteil, die Beschaffung ist in einer umfassenden und sachgemäßen Weise rechtzeitig verfügt worden. Der Vorwurf einer unverzeihlichen Nachlässigkeit trifft den Herrn Landwirtschaftsminister daher bestimmt zu Unrecht.

Was den Pferdeausgleich zwischen den westlichen und östlichen Bundesländern betrifft, so kann ich nur sagen, daß er ständig betrieben wird und daß der Austausch wegen der Verkehrsmisere in den letzten Monaten, insbesondere wegen des Waggonmangels, außerordentlich schwierig war. Momentan werden Pferde nach Möglichkeit mit Lastautos aus den südlichen und westlichen Ländern nach Niederösterreich gebracht. Natürlich ist die Kapazität dieser Fahrzeuge nicht groß, aber in Erkenntnis der Wichtigkeit dieses Pferdeausgleiches wird alles getan, damit er sich mit der notwendigen Intensität vollziehen kann.

Was nun den Vorwurf anlangt, daß die landwirtschaftliche Maschinenerzeugung nicht gepflegt werde, so verweise ich auf die Tatsache, daß vom Landwirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung eine umfassende Planung der Maschinenerzeugung rechtzeitig eingeleitet wurde, daß insbesondere eine Typenbereinigung stattgefunden hat, daß ausreichende Rohstoffe für die Landmaschinenproduktion zugewiesen worden sind und daß die Produktion im abgelaufenen Jahr schon beachtenswerte Fortschritte gemacht hat. Dieser Hinweis ist deshalb notwendig, weil in der Öffentlichkeit im allgemeinen davon noch wenig gesprochen wurde. Es wurde aber gearbeitet, und ich verbürge mich dafür, daß gute, ja außerordentliche Arbeit geleistet worden ist. Wenn wir in der Planung noch nicht weiter sind, so ist dafür nicht irgendein österreichisches Organ verantwortlich zu machen, sondern der Umstand, daß sich das Hauptunternehmen für die Landmaschinenproduktion nicht in österreichischer Verwaltung befindet.

Zu den Schlußbemerkungen des Herrn Abgeordneten Honner, daß die Bodenreform dringlich sei, erkläre ich: Die Bodenreform ist in Verhandlung. Sie wird im Unterausschuß beraten, und es besteht die feste Absicht, daß dem Hause in der nächsten Session ein richtiges, den Verhältnissen angepaßtes Siedlungsgesetz, das in einem evolu-

1360 49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 26. März 1947.

tionären Sinn die gleichen Ideen vertritt wie die Bodenreform, vorgelegt wird. Es wird daran gearbeitet. Wir verstehen unter Siedlungswesen eine Bodenreform, die aufbauend und produktionsvermehrend wirkt, damit die Marktleistung der heimischen Landwirtschaft erhöht wird. Eine Bodenreform, die aber nach berühmten Mustern geeignet wäre, die Produktion in der jetzigen heiklen Lage zu unterbrechen, wird natürlich bei uns auf größte Bedenken und Schwierigkeiten stoßen. (Ruf bei den Sozialisten: Auch bei uns! — Lebhafter Beifall bei den Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei.)

Bei der Abstimmung wird der Gesetzesentwurf in der Fassung des Ausschlußberichtes in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Als 2. Punkt der Tagesordnung folgt der Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über den Antrag der Abgeordneten Schneeberger, Spielbüchler, Voithofer, Gföller und Genossen (39/A), betreffend die Wiedereinführung des ständigen Dienstverhältnisses für die Arbeiter in den österreichischen Bundesforsten (341 d. B.).

Berichterstatter Spielbüchler: Hohes Haus! Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat zur Beratung des Antrages der Abgeordneten Schneeberger und Genossen, betreffend die Wiedereinführung des ständigen Dienstverhältnisses für die Arbeiter in den österreichischen Bundesforsten, einen Unterausschuß eingesetzt. Dieser hat sich in einer Sitzung am 22. Jänner 1947 eingehend mit diesem Antrag beschäftigt. Der Antrag der Abgeordneten Schneeberger und Genossen ging darauf hinaus, daß der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft aufgefordert werden soll, dem Hohen Haus einen Gesetzesantrag vorzulegen, der die Wiedereinführung des ständigen Dienstverhältnisses bei den österreichischen Bundesforsten vorsieht.

Bei den Beratungen im Unterausschuß wurde vom Berichterstatter darauf hingewiesen, daß es bis zur Bildung des Wirtschaftskörpers Österreichische Bundesforste in diesem Betrieb sogenannte ständige Arbeiter gab. Diese genossen Kündigungsschutz und hatten im Alter Anspruch auf einen bescheidenen Ruhegenuß. Die Erfahrungen mit dieser Regelung waren gut. Die Auswirkungen zeigten sich vor allem in einer erhöhten Leistung. Es war dies eine soziale und wirtschaftspolitische Einrichtung, die eine Notwendigkeit für den Betrieb und für die Leistungsfähig-

keit in der Forstwirtschaft bedeutete. Dadurch war es vor allem möglich, einen ständigen Stock von erfahrenen Arbeitern zu haben, die die Betriebe zur Ausführung ihrer Aufgaben für Kulturarbeiten, Schlägerungen und Lieferungen unbedingt das ganze Jahr benötigten. Die Arbeiter waren dadurch auch gehalten, ständig im Betrieb zu bleiben, da sie sonst die Rechte und die Ansprüche, die sie ihnen nach diesen Bestimmungen gegeben wurden, verloren hätten. Diese Bestimmungen wirkten sich auf die regelmäßige Produktion in der Forstwirtschaft, insbesondere aber auf die Leistung sehr vorteilhaft aus, da gerade die Produktion in der Forstwirtschaft auf lange Sicht gerichtet ist. Die Arbeiter müssen in den Forsten meist unter den schwierigsten Bedingungen arbeiten, wobei sie jeder Witterung und schweren Gefahren ausgesetzt sind, besonders wenn sich diese Arbeit im Gebirge, auf den Hängen, in den Gräben und so weiter abspielt. Es steht fest, daß diese Arbeiten nur von Arbeitern verrichtet werden können, die eine langjährige praktische Erfahrung auf diesem Gebiete besitzen.

Durch das Gesetz vom Jahre 1925 über die Bildung eines Wirtschaftskörpers Österreichische Bundesforste wurde die Neuaufnahme in dieses ständige Dienstverhältnis untersagt. Obwohl damals vom Parlament eine Entschließung angenommen wurde, wonach die Bundesregierung aufgefordert wurde, die Schaffung einer besonderen Altersversorgung für die ständig beschäftigten Forstarbeiter vorzubereiten, ist in dieser für die Forstwirtschaft so wichtigen Sache bis heute noch nichts gemacht worden. Es ist daher selbstverständlich, daß eine ständige Abwanderung aus dem Beruf der Forstarbeiter und eine beträchtliche Verminderung der Leistungen die Folgen waren.

Durch die Abschaffung dieser Bestimmungen hat der Betrieb vor allem den normalen Nachwuchs an betriebsgebundenen jungen Forstarbeitern verloren, aus welchen dann die qualifizierten Berufsförstarbeiter hervorgehen sollten. Als Folge davon müssen jetzt ungelernete Arbeiter im Betrieb beschäftigt werden, und es ist eine erhöhte Zahl von Betriebsunfällen zu verzeichnen, wodurch bei der Holzgewinnung viel höhere Kosten entstanden sind. Was an irgendwelchen Kosten angeblich erspart wurde, ging durch Unfälle, Arbeitsunlust und Unzufriedenheit unter den Arbeitern wieder verloren.

Diese Entwicklung führte dazu, daß heute bei den Bundesforsten von 5200 Arbeitern nur annähernd 320 Arbeiter in einem ständigen Dienstverhältnis stehen. Sie führte aber auch zu dem Ergebnis, daß heute etliche hundert Arbeiter nach gesetzlichen Bestimmungen als

49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 26. März 1947. 1361

sogenannte nichtständige Arbeiter Anspruch auf einen bescheidenen Ruhegenuß, auf eine Mindestprovision nur dann haben, wenn sie einem Betriebsunfall erliden und dadurch dauernd arbeitsunfähig geworden sind. Das ist selbstverständlich eine sehr, sehr unsoziale Maßnahme, weil der Arbeiter dadurch gezwungen ist, wenn er im Alter einen bescheidenen Ruhegenuß erreichen will, einen Betriebsunfall absichtlich herbeizuführen.

Wir leiden heute also nicht nur in der Landwirtschaft, sondern besonders auch in der Forstwirtschaft unter der Landflucht, und es ist teilweise nicht möglich, die normalen Holzumlagen, die unsere Wirtschaft so notwendig und dringend braucht, zu erfüllen, weil überall ein Mangel an Arbeitskräften herrscht.

Zu diesem Antrag sprach im Unterausschuß der Abgeordnete Ing. Strobl, der darauf verwies, daß es notwendig sei, durch ein entsprechendes Gesetz diese Lücke in den Vorschriften für die Forstwirtschaft zu schließen. Denn es seien heute wohl durch das sogenannte Beförderungsgesetz die Dienstverhältnisse des Forstingenieurs, der die Pläne verfaßt, und des Försters, der diese Pläne zur Ausführung bringt, geregelt, aber bezüglich der Forstarbeiter bestehe keine gesetzliche Regelung mehr. Gerade die langfristige Produktion in der Forstwirtschaft mache aber eine fachlich ausgebildete und mit den örtlichen Verhältnissen vertraute Arbeiterschaft unbedingt notwendig, und man müsse vor allem für die Forstarbeiter eine Lebensmöglichkeit schaffen, damit die Arbeiter in der Forstwirtschaft ihr Auskommen haben und nicht der Wunsch entsteht, aus dem Walde abzuwandern und den Wald mit der Stadt zu vertauschen. Abgeordneter Ing. Strobl meinte aber, daß eine diesbezügliche Regelung nicht nur die Forstarbeiter in den Bundesbetrieben betreffen dürfe, sondern auch die Arbeiter in den größeren privaten Forsten einschließen müsse. Er stellte daher im Unterausschuß für Land- und Forstwirtschaft folgenden Antrag (liest):

„Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft wird aufgefordert, dem Nationalrat ehestens einen Gesetzentwurf vorzulegen, der im Einklang mit den wirtschaftlichen und pfleglichen Interessen der Waldwirtschaft die Schaffung eines ständigen Arbeiterstandes vorsieht.“

Zu diesem Antrag des Abgeordneten Ingenieur Strobl stellte der Abgeordnete Schneeberger einen Erweiterungsantrag, und zwar dahingehend, daß zwischen den Worten „Arbeiterstandes“ und „vorsieht“ eingefügt wird: „mit einer auskömmlichen Altersversorgung“. Der Antrag des Abgeord-

neten Ing. Strobl mit dem Zusatzantrag des Abgeordneten Schneeberger wurde dann einstimmig angenommen.

Im Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft wurde am 20. März über das Ergebnis der Beratungen im Unterausschuß berichtet, und der Abgeordnete Schneeberger beantragte noch die Ersetzung des Wortes „ehestens“ durch die Worte „in der Frühjahrsession“. Auch dieser Antrag wurde vom Ausschuß einstimmig angenommen. Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft unterbreitet nunmehr dem Hohen Haus den Antrag, der Nationalrat wolle folgenden Beschluß fassen (liest):

„Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft wird aufgefordert, dem Nationalrat in der Frühjahrsession einen Gesetzentwurf vorzulegen, der im Einklang mit den wirtschaftlichen und pfleglichen Interessen der Waldwirtschaft die Schaffung eines ständigen Arbeiterstandes mit einer auskömmlichen Altersversorgung vorsieht.“

*

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Ausschusses einstimmig angenommen.

Der 3. Punkt der Tagesordnung lautet: Bericht und Antrag des Ausschusses für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Verstaatlichung der Elektrizitätswirtschaft (2. Verstaatlichungsgesetz) (342 d. B.).

Berichterstatler Dr. Kolb: Hohes Haus! Vor vierzehn Monaten hat der Herr Bundeskanzler Ing. Figl von dieser Stelle aus angekündigt, daß wir in einer Reihe von Schlüsselunternehmungen zur Verstaatlichung oder Kommunalisierung schreiten werden. Wenige Tage nach der Regierungserklärung, noch bevor das neu errichtete Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung über eigene Räume verfügte und daher noch auf die Gastfreundschaft der Wiener Elektrizitätswerke angewiesen war, berief Herr Bundesminister Dr. Altman die Vertreter der Bundesländer und der österreichischen Elektrizitätsgesellschaften zu einer gemeinsamen Beratung nach Wien. In dreitägigen Verhandlungen kam man schließlich zu der einhelligen Auffassung, daß die allgemeine Stromversorgung in Österreich Aufgabe der öffentlichen Hand sein sollte, wobei unter öffentlicher Hand der Bund, die Länder und in einzelnen Fällen auch Gemeinden zu verstehen sind.

Eine Verstaatlichung im Sinne einer einheitlichen Zusammenfassung und Bürokrati-

sierung der Betriebsleitung, etwa nach Art eines Monopols, wurde einmütig abgelehnt. In den folgenden Wochen bemühten sich nun das Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung und das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, und insbesondere die drei Parteien, diese Grundgedanken zu entwickeln und sie in ihren Auswirkungen aufeinander abzustimmen.

Die Beratungen hatten schließlich das Ergebnis, daß sich Ende April das wirtschaftliche Ministerkomitee im Beisein der Landeshauptleute mit den Fragen der Energieverstaatlichung befassen konnte. Dabei zeigten sich aber weit mehr Gegensätze, als man angenommen hatte, und es wurden nur bezüglich der dringendsten Erfordernisse für die Weiterführung des Ausbaues des Werkes Glockner-Kaprun einmütige Beschlüsse gefaßt, im übrigen aber die Verhandlungen weitergeführt.

Im Mai forderte anlässlich der Budgetberatungen der Finanz- und Budgetausschuß in einem einstimmig gefaßten Beschluß die Beschleunigung der Vorarbeiten für die Verstaatlichung der Elektrizitätswirtschaft. Minister Dr. Altman n entsprach diesem Beschluß alsbald durch die Vorlage eines Gesetzentwurfes, den an die einzelnen Kammern und Fachkreise auszusenden ihn darauf der Ministerrat ermächtigte. Nun war bereits ein Gesetzentwurf die Grundlage der Verhandlungen. Wie der Herr Minister selbst sagt, zogen sich nun fast endlose Beratungen, Besprechungen, Verhandlungen und Konferenzen hin. Alle hatten das mehr negative Ergebnis, daß man erst recht die verschiedenen gegensätzlichen Auffassungen kennenernte. Am deutlichsten kamen diese dann in zwei Initiativanträgen zum Ausdruck, die die beiden großen Parteien vor vier Wochen in der Sitzung des Nationalrates am 28. Februar im Hohen Hause einbrachten. Die weitere Entwicklung wollen Sie dem gedruckten vorliegenden Bericht entnehmen.

Es genügt festzustellen, daß die Beratungen nunmehr zu einem erfreulichen Ergebnis geführt haben und heute dem Hohen Hause ein fertiger Entwurf vorliegt, der, wenn auch nicht eine allseits befriedigende, aber doch eine vorerst zufriedenstellende Lösung der ganzen Fragen ist. Das Gesetz achtet die bisherige Entwicklung der Elektrizitätswirtschaft in Österreich, an der ja die Länder hervorragend beteiligt waren. Es stellt daher fest, daß die allgemeine Stromversorgung eines Bundeslandes Sache einer Landesgesellschaft ist. Großkraftwerke hingegen, die über die Versorgung eines Landes hinausgehen, sollen in Zukunft nur von Sonder-

gesellschaften erbaut und betrieben werden. An der Spitze der ganzen Organisation der Elektrizitätswirtschaft, sie gleichsam übersehend und leitend, soll eine Verbundgesellschaft stehen, die auch das Verbundnetz zu betreiben hat. Als zweite Aufgabe ist ihr die Funktion einer Holdinggesellschaft zugeacht, indem sie die Anteile, die der Bund bei den Landes- und den Sondergesellschaften hat, verwalten muß. Diesem Gedanken entsprechend gründet das Gesetz also acht Landesgesellschaften, sechs Sondergesellschaften und diese eine Verbundgesellschaft.

Es ist kein übertriebener Zentralismus und es ist auch kein Länderegoismus, sondern beide Interessensphären sind wohl abgewogen und gegeneinander ausgeglichen. Wie auf diesem Gebiete empfindet man auch bezüglich der Enteignung, die ja mit der Verstaatlichung naturnotwendig verbunden ist, eine Ausgeglichenheit und eine Mäßigung sehr wohltuend. Die Verstaatlichung im Sinne eines Monopolbetriebes ist ja in der ersten Konferenz, zu deren Beschlüssen das Ministerium immer gestanden ist, abgelehnt worden. Daher handelt es sich hier nicht um Verstaatlichung in diesem Sinne, sondern um Verbundlichung oder dort, wo das Eigentum an Landesgesellschaften übergeht — wenn man den Ausdruck überhaupt gestattet —, um Verländerung und in einigen besonders gelagerten Fällen, wo es die Umstände erfordern, um Kommunalisierung.

Das Gesetz soll auch nicht Anlaß sein, jenen Ausländern, die sich um die österreichische Elektrizitätswirtschaft erwiesenermaßen große Verdienste erworben haben, mit Undank zu begegnen. Wenn es sachlich, also energiewirtschaftlich, unbedingt notwendig ist, wird auch in Zukunft eine solche Beteiligung möglich sein. Aufgabe einer verantwortungsbewußten Regierung und eines verantwortungsbewußten Hauptausschusses wird es sein, dafür Sorge zu tragen, daß durch solche Beteiligungen nicht der Sinn des Gesetzes — die Verstaatlichung — ins Gegenteil, in eine Reprivatisierung verkehrt wird. Zu der diesbezüglichen Bestimmung hat der Herr Kollege Linder einen Antrag gestellt, der im Ausschuß abgelehnt wurde. Der Antrag ist im gedruckten Bericht richtig wiedergegeben, vorne im Bericht ist aber leider die Gesetzesstelle unrichtig als § 3, Abs. (3), und nicht richtig als § 4, Abs. (2), zitiert. Ich bitte, im vorletzten Absatz des Berichtes diese Berichtigung vorzunehmen.

Im Text des Gesetzes selber sind leider auch drei kleine Druckfehler unterlaufen. Im § 3 über die Landesgesellschaften muß es im Abs. (2) statt „Gesetzes“ richtig „Bundesgesetzes“ lauten; die Überschrift des § 10

muß heißen: „Haftung des Übernehmers“, nicht des „Unternehmers“; die „Anfechtungsverordnung“ im § 12, Abs. (4), ist nicht eine Verordnung R. G. Bl. Nr. 357, sondern eine „Anfechtungsordnung, R. G. Bl. Nr. 337/1914“.

Im Auftrag des Ausschusses für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung bitte ich nun das Hohe Haus, dem vorliegenden Gesetzentwurf in der Fassung, die er nach Berichtigung der erwähnten Druckfehler erhalten hat, die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Abg. Ing. Waldbrunner: Hohes Haus! Das dem Nationalrat vorliegende 2. Verstaatlichungsgesetz bedeutet die grundsätzliche Neuregelung der Energiewirtschaft in Österreich. Mit der Gesetzwerdung wird ein Versprechen eingelöst, das alle drei Parteien dem Volke gegeben haben und das in der Regierungserklärung des Herrn Bundeskanzlers Ing. Figl im Dezember 1945 noch eine besondere Betonung gefunden hat. Diese Tatsache allein zeigt schon, welche grundsätzliche Bedeutung die Energieversorgung für die österreichische Volkswirtschaft hat und wie eine zufriedenstellende Lösung der damit verbundenen Probleme nur durch Ausschaltung des privaten Kapitals und der Profitinteressen desselben möglich ist.

Diese Erkenntnis stammt nicht erst aus der letzten Zeit. Gerade auf dem Gebiete der Energieversorgung hat die öffentliche Hand im Laufe der vergangenen Jahrzehnte mehr und mehr eingegriffen, und als Folge ist eine große Zahl kommunaler oder ländereigener Unternehmungen auf diesem Gebiete entstanden. Nicht unerwähnt mag bleiben, daß auch der genossenschaftliche Gedanke sich durchsetzte und besonders in der Lichtversorgung kleinerer Gemeinden wesentliche Arbeit durch solche Genossenschaften geleistet worden ist. Es ist bekannt, daß gerade wir Sozialisten es waren, die den gemeinwirtschaftlichen Gedanken in der Energiewirtschaft seit mehr als einem Vierteljahrhundert immer wieder vertreten und die Ausschaltung des Privatkapitals gefordert haben.

Die fortschreitende technische Entwicklung ließ die Energieversorgung immer mehr zum wirklichen Schlüssel des wirtschaftlichen Fortschrittes werden. Mehr als je hat daher das gesamte Volk ein Interesse an der Steigerung der Energieerzeugung, an der Verbesserung der Energieversorgung des Landes. Davon hängt es letzten Endes ab, wie rasch und mit welchem Erfolg der Aufbau einer Wirtschaft und damit die Sicherung der Existenz und die Hebung des Wohlstandes des Volkes erreicht werden kann. Die beiden vergangenen Winter haben wohl dem letzten Bewohner Öster-

reichs gezeigt, wie die Lebensmöglichkeit von einer zufriedenstellenden Energieversorgung abhängig ist.

Die Voraussetzungen hierfür sind in Österreich besser, als viele glauben würden. Von den Energieträgern Kohle, Erdöl und Wasserkraft besitzt das Land, besonders was die beiden letzteren anlangt, reichlich viel, und bei richtiger Nutzung ist Österreich imstande, nicht nur seinen eigenen Bedarf zu decken, sondern davon an andere Länder noch nennenswert abzugeben. Nur in Kohle ist Österreich nicht Selbstversorger, und was dies in Notzeiten, wie wir sie jetzt durchleben, bedeutet, ist uns oft genug vor Augen geführt worden. Unser Bestreben muß daher sein, mehr und rascher als bisher an die Ausnützung der anderen Energieträger zu gehen, diese völlig in den Dienst der österreichischen Wirtschaft zu stellen, so den Mangel an Kohle soweit als möglich auszugleichen und als Gegenwert für die verbleibende Kohleneinfuhr des Landes Exportware zu schaffen.

Weil die Verfügung über die Energieträger des Landes gleichbedeutend mit der freien Verfügung über den Schlüssel zur gesamten Wirtschaft ist, haben wir Sozialisten seit Bildung der Provisorischen Regierung im Jahre 1945 immer wieder die Verstaatlichung verlangt. Auch die anderen Parteien des Hauses haben sich dieser Forderung nicht verschließen können, und so wurde mit dem 1. Verstaatlichungsgesetz bereits die Überführung des Kohlenbergbaues und der Erdölherzeugung in den Besitz des österreichischen Staates beschlossen. Leider ist der Wille des österreichischen Volkes in dieser Frage nicht berücksichtigt und die Verfügung über unser Erdöl und namhafte Teile unserer Kohlevorkommen dem Lande bisher entzogen worden.

Schon anlässlich der Beratungen des 1. Verstaatlichungsgesetzes wurde von uns Sozialisten darauf hingewiesen, daß dieses erste Gesetz nur ein Anfang und nur eine Abschlagzahlung sein kann und daß weitere Schlüsselstellungen unserer Wirtschaft, insbesondere die Energieerzeugung und -verteilung, ebenfalls und möglichst bald einer Verstaatlichung zugeführt werden müssen. Dem unermüdlichen Fordern der Sozialisten ist es schließlich auch gelungen, in dieser Frage weiterzukommen und ein Einvernehmen der Parteien über die wesentlichen Probleme herbeizuführen. In Verhandlungen, die sich über ein ganzes Jahr erstreckt haben, ist versucht worden, den vielen verschiedenen Interessen in Österreich gerecht zu werden und doch einen brauchbaren Rahmen für eine möglichst einheitliche, im öffentlichen Besitz

1364 49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 26. März 1947.

befindliche Energieversorgung zu schaffen. Nicht nur unter den Parteien bestanden verschiedene Auffassungen über Umfang und Form, in der diese Verstaatlichung durchgeführt werden sollte. Auch die Gebietskörperschaften, die, wie aus meinen früheren Ausführungen hervorgeht, größtes Interesse an der Entwicklung haben und selber über namhafte Beteiligungen verfügen, versuchten, ihre Meinung zur Geltung zu bringen. Nicht zuletzt verschafften sich die Verbraucherkreise Gehör, die an einem möglichst billigen und unbeschränkten Energieverbrauch in erster Linie interessiert sind. Erschwert wurde all dies durch die vielen ungeklärten Vermögensverhältnisse, die hier mehr als anderswo einen raschen und zufriedenstellenden Aufbau hemmen.

Die Tatsache, daß ungeachtet all dieser Schwierigkeiten dennoch ein Weg zur Neuordnung unser Energieversorgung gefunden werden konnte, ist nicht nur für unsere Wirtschaft ein erfreuliches Zeichen, an denen wir ansonst ja so arm sind, diese Tatsache ist auch ein Beweis dafür, daß die junge Demokratie sehr wohl imstande ist, über alle Gegensätze hinweg einen Ausgleich zu schaffen und den Notwendigkeiten des Landes gerecht zu werden. In dieser Beziehung haben alle drei Parteien mitgeholfen und redlich dazu beigetragen, daß Prinzipien nicht um ihrer selbst willen zum Hemmnis eines wirtschaftlichen Fortschrittes werden.

Wir Sozialisten sind mit diesem Gesetz nicht restlos zufrieden, da sich unser Standpunkt in manchen Fragen den Forderungen anderer Interessentenkreise anpassen mußte. Vor allem erscheint es uns als eine unbillige Härte, daß eine ganze Reihe bedeutender Gemeindeunternehmungen und genossenschaftlicher Betriebe, die sich um die Förderung der Energiewirtschaft sehr verdient gemacht haben, nunmehr in die zuständigen Landesgesellschaften überführt werden. Die Verpflichtung einer angemessenen Entschädigung und die Haftung des Übernehmers, die im Gesetz vorgesehen sind, dürften aber die wesentlichsten Sorgen der betreffenden Unternehmungen beheben. Der technische und wirtschaftliche Fortschritt wird jedenfalls durch den neuen Betrieb, durch die größere und stärkere Landesgesellschaft nur gefördert werden. Die Aufteilung der Großkraftzeugung und des Verbundbetriebes auf sechs Sondergesellschaften und eine Verbundgesellschaft erscheint uns überflüssig und der Entwicklung nicht förderlich. Wir Sozialisten standen immer dafür ein, diese Aufgaben in einer großen Verbundgesellschaft zu besorgen. Unbestritten bleibt, daß die einzelnen Bundesländer natürlich beson-

deres Interesse am Bau und Betrieb der Energiequellen ihres Gebietes haben und daher eine Auftrennung und Mitbeteiligung wünschen. Diesen Forderungen Rechnung tragend haben wir uns entschlossen, Sondergesellschaften zuzustimmen, die geographisch zusammengehörige Großkraftwerke zusammenfassen und den Ausgleich in der Verbundgesellschaft finden.

Getreu unserer Forderung nach Ausschaltung des privatkapitalistischen Profitinteresses geht unsere Absicht dahin, die Besitztitel an allen diesen Energieversorgungsunternehmen restlos in die öffentliche Hand zu legen. Die Tatsache, daß alle Parteien mit der Verstaatlichung der Energieversorgung im Prinzip einverstanden sind, würde daher jede Ausnahmebestimmung in dieser Richtung überflüssig machen können. Dennoch haben sich auch hier Schwierigkeiten ergeben, weil vereinzelt ein ausländischer Minderheitsbesitz besteht, den wir derzeit abzulösen gar nicht in der Lage sind. Dies ist zum Beispiel, wie aus dem Bericht schon hervorgeht, bei der ÖKA der Fall, wo ein 23prozentiger Anteil einer Schweizer Gesellschaft besteht. Wir waren daher mit der Fassung des § 3, Abs. (3), einverstanden, wonach für solche Fälle bei der Schaffung der Landesgesellschaften in ihrem im Gesetz festgelegten Umfange der Landtag im energiewirtschaftlichen Interesse eine ausländische Minderheitsbeteiligung zulassen kann. Auch für die Sondergesellschaften sind wir bereit, wenn das gleiche Interesse es erfordert, eine Ausnahme für Minderheitsbeteiligung zuzulassen, worüber die Bundesregierung nach Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates beschließen soll. Leider hat die Mehrheit des Ausschusses hier der Fassung „für Minderheitsbeteiligungen“ ihre Zustimmung nicht gegeben, so daß wir genötigt waren, einen Minderheitsantrag zu stellen, dessen Annahme wir vom Haus erbitten. Die Mehrheit muß sich dessen bewußt sein, daß die Sozialisten niemals über eine solche Bestimmung die Durchlöcherung dieses Verstaatlichungsgesetzes zulassen und nicht zugeben werden, daß auf diese Art auch nur bei einer dieser Gesellschaften die öffentliche Hand in die Minderheit kommt. Die Tatsache, daß also in der Bundesregierung mit unserer Zustimmung kein anderer Beschluß als ein solcher auf Minderheitsbeteiligung in äußersten Ausnahmefällen zustande kommen kann, müßte allein schon die Mehrheit des Hauses bewegen, unserem Minderheitsantrag auch die Zustimmung zu geben. Wir selber glauben nicht, daß bei Ablehnung des Minderheitsantrages eine wirkliche Gefahr in dieser Richtung besteht, weil wir

49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 26. März 1947. 1365

uns stark genug fühlen, solche Versuche zu verhindern. Wir wollen aber durch diesen Zusatzantrag unseren Willen klar und deutlich bekunden.

Auch die Zuständigkeit für die Durchführung dieses Gesetzes kann uns nicht restlos befriedigen. Wir sehen ein, daß auf Grund des § 2 des Bundesgesetzes vom 1. Februar 1946 über die Errichtung eines Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung die Kompetenz dieses Ministeriums gegeben ist. Gerade dieses Ministerium hat aber in den eineinhalb Jahren seines Bestandes eher dazu beigetragen, eine Verstaatlichung und Planwirtschaft zu verhindern, als sie zu fördern. Es ist von uns immer wieder darauf hingewiesen worden, daß das 1. Verstaatlichungsgesetz vom 26. Juli 1946 bis heute nicht zur Durchführung gelangt ist. Auch bei diesem 1. Verstaatlichungsgesetz ist das Ministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung für die Durchführung zuständig. Nicht zuletzt deswegen haben wir Sozialisten darauf bestanden, daß das 2. Verstaatlichungsgesetz klare Organisationsformen schafft und damit das Ermessen des zuständigen Ministeriums schon in weiten Grenzen einschränkt. Dort, wo besonders wichtige Fragen der Durchführung vorbehalten bleiben, haben wir überdies darauf bestanden, sie der Kompetenz der Bundesregierung zuzuweisen.

Obwohl wir diese Mängel des gegenwärtigen Gesetzes sehen, betrachten wir es doch als einen ganz wesentlichen Fortschritt im Aufbau unseres Landes. Die Mannigfaltigkeit und Vielzahl der Unternehmungen, die in Zukunft die Energieerzeugung und Verteilung im Lande Österreich besorgen sollen, wird damit auf eine beschränkte Zahl von Unternehmen reduziert, deren Aufgaben und Kompetenzen ziemlich eindeutig umrissen sind.

Der weitere Ausbau unserer Wasserkraft, des größten Naturreichtums unseres Landes, soll gerade der Gruppe von Sondergesellschaften vorbehalten bleiben. Welche Bedeutung dies für Österreich hat, habe ich schon eingangs erwähnt. Einige Zahlen können dies mehr als alle Worte bekräftigen. Mit dem jetzigen Ausbau der Wasserkraft können wir in einem Normaljahr 3,2 Milliarden Kilowattstunden erzeugen, wovon 40 Prozent im Winter und 60 Prozent im Sommer anfallen. Die maximale Leistung, die mit den vorhandenen Maschinen erreichbar ist, beträgt rund 850 MW und kann in den Wintermonaten auf eine Mindestleistung von 625 MW absinken. Mit der Fertigstellung der Wasserkraftanlagen, die sich bereits in Bau befinden, wird eine ganz wesentliche Steige-

rung erzielt werden. Von den Westtiroler Kraftwerken, die noch kaum über das Projekt hinaus gediehen sind, abgesehen, wird nach Fertigstellung dieser Bauten die Erzeugung aus der Wasserkraft im Normaljahr 5,6 Milliarden Kilowattstunden betragen können, wovon wieder rund 40 Prozent im Winter und 60 Prozent im Sommer anfallen. Die maximale Leistung im Sommer wird dann 1450 MW betragen und im Winter mindestens 1100 MW sein. Das ist eine Steigerung um rund 75 Prozent gegenüber der heutigen Energieaufbringung des Landes.

Wenn wir unsere Kräfte zusammennehmen, so muß uns diese Arbeit in wenigen Jahren gelingen. Welche Bedeutung dies für uns hat, können Sie selbst ermessen. Zum Vergleich möchte ich Ihnen noch sagen, daß die Energieerzeugung aus der Kohle im vergangenen Jahr rund 0,6 Milliarden Kilowattstunden betragen hat, also ein Bruchteil dessen ist, was wir durch den Ausbau unserer Wasserkraft in den nächsten Jahren gewinnen können und gewinnen werden. Die Bedeutung wird noch unterstrichen, wenn wir den Energieverbrauch unseres Landes pro Kopf und Jahr mit dem anderer Länder vergleichen. Österreich hat im Jahre 1944, als die Kriegsindustrie in vollem Gang war, 810 Kilowattstunden pro Kopf und Jahr verbraucht. Die Schweiz weist eine Kopfquote für 1945 von rund 2000 Kilowattstunden auf. Norwegen hatte schon vor dem Krieg eine Kopfquote von nahezu 3000 Kilowattstunden. Aber nicht nur gegenüber anderen Ländern bestehen große Differenzen in den Kopfquoten und damit in der Mechanisierung und Elektrifizierung, auch innerhalb Österreichs sind ganz große Unterschiede zu verzeichnen. Im Jahre 1946 haben die Länder Tirol und Vorarlberg eine Kopfquote von über 600 Kilowattstunden aufzuweisen, obwohl diese Länder bekanntlich schwächer industrialisiert sind als das östliche Bundesgebiet. Wien als das stärkste Industriezentrum hat nur 450 Kilowattstunden pro Kopf und Jahr verbraucht, während Oberösterreich 415, Steiermark 330, Kärnten 250 und Niederösterreich gar nur 136 Kilowattstunden verbraucht haben. Die Zahlen sind auf Grund des tatsächlichen Energieverbrauches dieser Länder und der Angaben über die Einwohnerzahlen, wie sie Mitte 1946 wiederholt von offiziellen Stellen überschläglich angegeben wurden, errechnet. Wesentliche Berichtigungen werden sich daher nicht ergeben können.

Jedenfalls kann man daraus ersehen, wie groß die Aufgabe der Energieversorgung ist und wie notwendig das Land einer Regelung der Energiewirtschaft bedarf, um gleich-

1366 49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 26. März 1947.

mäßige Voraussetzungen für die Existenz seiner Bewohner und seiner Wirtschaftsbetriebe in allen Teilen des Bundesgebietes zu schaffen. Mit solch einer Vereinheitlichung und Erweiterung der Energieversorgung wird aber nicht nur der Wegfall aller zeitgebundenen Einschränkungen, sondern auch eine Vereinheitlichung und in vielen noch zurückgebliebenen Teilen des Landes eine Verbilligung der Strompreise eintreten müssen.

Wie überall im Wirtschaftsgeschehen gilt auch hier die Tatsache, daß mit steigender Erzeugung und steigendem Verbrauch die Kosten der Einheit, in diesem Falle also der Kilowattstunden, sich verbilligen. Diese Verbilligung ist aber die Voraussetzung dafür, daß unsere Wirtschaft konkurrenzfähig bleibt mit allen ihren Produkten, die mehr und mehr bei ihrer Herstellung der elektrischen Energie bedürfen. Heute ist diese elektrische Energie der Industrie ebenso unentbehrlich wie dem Gewerbe und der Landwirtschaft. Die Wettbewerbsfähigkeit unserer geschwächten Wirtschaft auf dem Weltmarkt wird nicht zuletzt davon abhängen, wie preiswert die Energie in den nächsten Jahren der Wirtschaft verfügbar gemacht werden kann. Die Wirtschaftlichkeit von Unternehmungen der öffentlichen Hand wird ja von den Gegnern einer Verstaatlichung immer wieder bezweifelt. Die Zweifel mögen Berechtigung dort haben, wo es sich um Unternehmungsformen handelt, die einer staatlichen Verwaltung, welche ja ganz andere Aufgaben als ein Wirtschaftsunternehmen hat, nachgebildet sind. Darum sind sich alle Parteien bei der Schaffung der neuen Organisation der Energiewirtschaft einig gewesen, Unternehmungsformen zu bilden, die der gestellten Aufgabe möglichst entsprechen und die Gewähr dafür geben, dabei die größte Wirtschaftlichkeit zu erzielen. Heute muß aber schon darauf aufmerksam gemacht werden, daß durch die allgemeine Preisentwicklung der letzten beiden Jahre manche Tarife längst überholt sind und Richtigstellungen sich als notwendig erweisen werden. Sie mit der Tatsache der Verstaatlichung in Zusammenhang zu bringen, wird sicher versucht werden. Auf die Unrichtigkeit eines solchen Beginnens muß aber schon jetzt hingewiesen werden.

Damit die für die Energieversorgung geschaffenen und berufenen Unternehmungen allen diesen Aufgaben auch gerecht und die vielen berechtigten Interessen berücksichtigt werden, muß eine zweckentsprechende Leitung dieser Unternehmungen gebildet werden. Darum haben wir Sozialisten auch darauf bestanden, daß für das entscheidende Unternehmen dieser Art, die Verbundgesell-

schaft, die Zusammensetzung der Leitung im Gesetz festgehalten wird. Neben den Vertretern des Bundes und der Länder sollen die Vertreter der Verbraucher und der Arbeiter und Angestellten der Energieversorgungsanlagen gleichberechtigt im Aufsichtsrat Sitz und Stimme haben. Der Vorstand wird dann von diesem Aufsichtsrat aus Fachleuten bestimmt und bedarf der Genehmigung der Bundesregierung. Die Organe der anderen Gesellschaften werden im Prinzip gleich zu bilden sein. Wenn im Gesetz Einzelheiten nicht bestimmt wurden, so deswegen, weil man heute über die Beteiligungen und damit über das Delegationsverhältnis noch nicht entscheiden kann. Hier wird aber eine rasche Durchführung notwendig sein, um nicht kostbarste Zeit zu verlieren.

Wir geben uns der Hoffnung hin, daß über diesem Gesetz, das über eine Lebensfrage der österreichischen Wirtschaft entscheidet, kein solcher Unstern schwebt wie über dem 1. Verstaatlichungsgesetz. Bisher wurde von keiner Seite die Verfügungsberechtigung Österreichs über seine Energieerzeugungsanlagen bestritten. Auch kann diesem Gesetz nicht nachgesagt werden, daß es über gestellte Ansprüche einseitig hinweggeht oder einseitig bestehende Besitzansprüche zu treffen versucht; liegen doch alle diese Energieerzeugungsanlagen gleichmäßig über das ganze Bundesgebiet verteilt und weisen sie, ebenso gleichmäßig verteilt, alle Besitzverhältnisse auf, wie sie in unserer heutigen Wirtschaft gang und gäbe sind.

Dieser Umstand gibt uns, wie gesagt, die Hoffnung, daß in diesem Falle Österreich wirklich selbst über die Regelung seiner wirtschaftlichen Probleme entscheiden kann. Diese Möglichkeit hat das Land genützt, in dieser Absicht haben sich die Parteien gefunden. Wir Sozialisten sind überzeugt davon, daß wir damit ein gutes Stück weitergekommen sind auf dem Wege zur sozialistischen Wirtschaft. Wir sind überzeugt davon, daß dieses Gesetz ein großer Beitrag ist zur Sicherung eines raschen Wiederaufbaues der österreichischen Volkswirtschaft und damit der Selbständigkeit und Unabhängigkeit Österreichs. (Lebhafter Beifall und Handklatschen bei den Sozialisten.)

*

Während der vorstehenden Ausführungen hat Präsident Dr. Gorbach den Vorsitz übernommen.

Abg. Fischer: Hohes Haus! Die Verstaatlichung, oder besser gesagt, die Vergesellschaftung der Energiewirtschaft ist eine Selbstverständlichkeit. Es gibt Gesetze der Entwicklung, die man nicht ungestraft mißachten kann und die sich früher oder später

gegen alle Sonderinteressen durchringen müssen. So wie seinerzeit die Dampfmaschine schließlich und endlich entscheidend dazu beigetragen hat, alle Zunftordnungen, alle engen Gehäuse des Mittelalters zu sprengen und eine neue Wirtschaftsform, ein neues Zeitalter heraufzuführen, so liegt es im Wesen der Elektrizität, im Wesen der modernen Produktivkräfte, die alten privatwirtschaftlichen Formen zu sprengen, über sie hinwegzugehen und neue gesellschaftliche Formen herbeizuführen.

Man kann einen solchen Prozeß verzögern, man kann ihn verschleppen, aber wir haben in den letzten Jahrzehnten erlebt, welche schrecklichen Folgen es für Völker und Staaten hat, wenn solche Entwicklungen verschleppt und verzögert werden. Diese modernen Produktivkräfte gleichen Giganten, und wenn man ihnen Fesseln anlegt, so rütteln sie an diesen Fesseln und sprengen sie schließlich. Solange diesen Giganten die Ketten der Privatwirtschaft auferlegt sind, solange wird es Krisen, solange wird es Kriege, solange wird es gesellschaftliche Erdbeben aller Art geben. Es wäre also die Weisheit aller Völker und aller Verantwortlichen, diesen Giganten die privatwirtschaftlichen Fesseln abzunehmen, ohne durch gesellschaftliche Katastrophen und Umwälzungen schließlich dazu gezwungen zu sein.

Für Österreich bedeutet die Vergesellschaftung der Energiewirtschaft außerordentlich viel. Unsere österreichischen Wasserkräfte können wirklich in dauernden Wohlstand des Volkes verwandelt werden, und Österreich kann aus dem planmäßigen und großzügigen Ausbau seiner Wasserkräfte die Kräfte und die wirtschaftlichen Güter schöpfen, die notwendig sind, um unsere Volkswirtschaft wieder auf die Höhe und schließlich über jeden Stand der Vergangenheit hinauszubringen. Bei einem großzügigen Ausbau der Wasserkräfte kann es in absehbarer Zeit möglich sein, daß wir allein durch unseren Stromexport die Kosten all dessen decken können, was wir an anderen Gütern einzuführen gezwungen sind. Die Voraussetzung dafür ist erstens die Überwindung aller lokalen Grenzen, die Überwindung jedes engen Provinzialismus, die wirkliche Vereinheitlichung dieser Wirtschaft und dieser Planung und zweitens die Sicherung der verstaatlichten, der vergesellschafteten Wirtschaft gegen privates Kapital mit all seinen verhängnisvollen Einflüssen und Schwankungen, handle es sich um inländisches oder um ausländisches Privatkapital.

Wir haben in der Vergangenheit in Österreich gesehen, wie unzweckmäßig es war, den

Ausbau der Wasserkräfte einzelnen Ländern, einzelnen Landesgesellschaften zu überlassen. Es wurden hier zum Teil kleinliche, nicht sehr zweckmäßige und nicht sehr rationelle Anlagen errichtet. Es sind hier, wenn man es unter dem Gesichtswinkel einer großzügigen Planung der gesamten Wasserkräfte ansieht, manche Dinge geschehen, die besser ungeschehen geblieben wären. Auch der Fertigstellung dieses Gesetzentwurfes hat sich die längste Zeit der Widerstand aller solcher kleinlicher Sonderinteressen entgegengestellt.

Der Herr Berichterstatter hat schon in der ihm eigenen objektiven und vornehmen Art darauf hingewiesen, daß der Herr Bundesminister Altman n vom ersten Tag seiner Ministerschaft an bemüht war, die Verstaatlichung der Elektrizitätswirtschaft, der Energiewirtschaft herbeizuführen, und welche Schwierigkeiten, welche Hindernisse und Widerstände sich in den Beratungen ergeben haben. Diese Widerstände kamen zu einem großen Teil von den Ländern, sie kamen von Landesgesellschaften, von Landeshauptleuten, und es war schließlich und endlich auch notwendig, sich, wenigstens hinter den Kulissen, auch mit einigen ausländischen Ansprüchen auseinanderzusetzen. Dieser kleinliche, engherzige und partikularistische Widerstand der Länder ist offenkundig bis zum heutigen Tag nicht vollkommen aufgegeben.

Vor mir liegt die Zeitung „Tiroler Nachrichten“ vom 22. März d. J. In dieser Zeitung veröffentlicht der Landesrat der Volkspartei Dr. Gamper einen Leitartikel, der geradezu eine Kriegserklärung an den Bund darstellt und geradezu in einer drohenden ultimativen Form gehalten ist. Tirol denke nicht daran, dieses Gesetz zur Kenntnis zu nehmen. Für Tirol sei dieses Gesetz, was immer da in Wien beschlossen werde, unannehmbar; und — das ist eine Sache, die in der Volkspartei ausgetragen werden müßte — der Landesrat Gamper schreibt, wenn da in Wien irgendein Unbekanntes es gewagt habe, im Namen von Tirol zu sprechen, müsse er entschieden im Namen des Tiroler Volkes erklären, daß niemand in Wien das Recht gehabt habe, im Namen von Tirol zu sprechen, sondern daß Tirol nach wie vor seine Stellung nicht aufgebe. Schließlich und endlich wird erklärt: Was ist überhaupt der Bund für Tirol? Der Bund sei für Tirol nichts als eine ständige Last, eine ständige Qual und eine ständige Behinderung der ureigensten Tiroler Interessen. Kurz und gut, Tirol denke nicht daran, einer zentralen Regelung dieser Frage zuzustimmen.

Ich möchte solche Fanfarenstöße aus Tirol nicht überschätzen, aber es zeigt doch, welche Schwierigkeiten sich auch noch weiterhin bei der Durchführung des Gesetzes ergeben werden. Ich möchte aber auf der anderen Seite den Einfluß solcher Landesmachthaber wie etwa des Landesrates Gamper nicht unterschätzen. Es ist solchen Landesmachthabern manchmal schon gelungen, Beschlüsse nachträglich faktisch umzustürzen und in ihr Gegenteil umzukehren.

Trotz all dieser mannigfaltigen Sonderinteressen und mannigfaltigen Schwierigkeiten wurde schließlich eine organisatorische Lösung gefunden, die freilich meine Partei ebensowenig befriedigen kann wie die Sozialistische Partei. Mein Vorredner, der Herr Abgeordnete Waldbrunner, hat schon mit Recht auf diese Umstände hingewiesen. Aber wir sind der Meinung, es ist eine annehmbare Lösung, obwohl sie nicht das Beste herausholt und organisatorische Rückstände der Vergangenheit weiterschleppt. Es ist aber eine Lösung, die schließlich und endlich für alle annehmbar ist und mit der man, da doch die wesentlichen Großwerke in Sondergesellschaften zusammengefaßt sind, wenigstens vorläufig einverstanden sein kann.

Weniger gesichert ist die Energiewirtschaft gegen die möglichen und zweifellos kommenden Einflüsse und Beteiligungen des Auslandskapitals. Über diese Frage haben sich im Ausschuß, der das Gesetz zu beraten hatte, sehr ernste und sehr leidenschaftliche Diskussionen ergeben. Wenn man schon vorher den begründeten Verdacht hatte, daß eine Reihe der Bestimmungen dieses Gesetzesentwurfes nicht etwa nur platonischen, prinzipiellen Charakter trägt, so mußte dieser Verdacht in der Diskussion durch die Haltung einiger Abgeordneter der Volkspartei außerordentlich bekräftigt werden. Denn aus dieser Diskussion ist hervorgegangen, daß es sich hier nicht nur etwa um Eigensinn, um Prestige, um das Festhalten an bestimmten Worten handelt, sondern daß schon sehr konkrete, sehr überlegte Absichten hinter diesen Worten, hinter diesen einzelnen Bestimmungen des Gesetzes stehen.

In der Diskussion ist es gelungen, einige der unerträglichsten Bestimmungen aus dem Gesetz auszumerzen oder zu verbessern. Es war zum Beispiel in dem Gesetz, so wie übrigens in dem 1. Verstaatlichungsgesetz, in dem diese Fassung angenommen wurde, ein Paragraph, der ursprüngliche § 11, enthalten, der die Möglichkeit einer Reprivatisierung in einem nicht allzu weitgehenden, aber doch immerhin ernstem Umfange geboten hat. In

den Diskussionen des Ausschusses ist es gelungen, diesen Absatz zu Fall zu bringen. Dieser Paragraph ist aus dem Gesetz eliminiert; leider steht er in einer weit gefährlicheren Form im 1. Verstaatlichungsgesetz.

Es ist weiter gelungen, gefährliche Ansprüche der Länder, oder besser gesagt — es handelt sich ja nicht um die Länder, sondern um einzelne Landesgewaltige — einzelner Landesmachthaber zu reduzieren. So lautet der Abs. (2) des § 7 ursprünglich (liest): „Aus triftigen energiewirtschaftlichen Gründen können nach Anhörung der Landesgesellschaften Unternehmungen durch den Landeshauptmann von der Verstaatlichung ausgenommen werden.“ Es ist vollkommen klar, welche unerhört gefährliche Bestimmung das gewesen wäre, wenn man jedem einzelnen Landeshauptmann die Vollmacht übertragen hätte, von vornherein, nach einer vagen Anhörung von Landesgesellschaften, Unternehmungen von der Verstaatlichung auszunehmen. Es ist klar, daß damit von Anfang an eine ganze Menge von Hintertüren aufgerissen worden wäre. Nach längeren und zum Teil leidenschaftlichen Diskussionen ist es gelungen, diesen Paragraphen so abzuändern, daß er nun annehmbar erscheint. Er lautet jetzt (liest): „Auf Antrag der Landesgesellschaft können aus triftigen energiewirtschaftlichen Gründen Unternehmungen von der Verstaatlichung ausgenommen werden; in erster Instanz entscheidet der Landeshauptmann.“ Zweifellos sind also jetzt diese Hintertüren wesentlich besser verriegelt, und mir scheint der Paragraph in der gegenwärtigen Form nicht mehr als sehr gefährlich. Nun ist es aber gerade die neue Fassung dieses Paragraphen, gegen die Landesrat Gamper in seinem Leitartikel Sturm läuft, weil er die Machtbefugnis des Landeshauptmannes, eine Verstaatlichung zu durchkreuzen, unbedingt sichern möchte.

Die lebhaftesten und langwierigsten Diskussionen haben sich aus der Frage der Beteiligung von Auslandskapital ergeben. Es handelt sich hier im wesentlichen um zwei Paragraphen. Da ist zuerst der § 3, Abs. (3), in dem es heißt (liest): „Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gehen die Anteilsrechte an den Landesgesellschaften in das Eigentum der betreffenden Bundesländer über, soweit nicht der Landtag im energiewirtschaftlichen Interesse die Zulassung ausländischer Minderheitsbeteiligungen beschließt.“ Auf eine Anfrage im Ausschuß wurde ausdrücklich bekanntgegeben, es handle sich hier um eine einzige konkrete Minderheitsbeteiligung von ausländischem Kapital — wie schon von meinem Vorredner

49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 26. März 1947. 1369

erwähnt wurde —, um die Beteiligung einer Schweizer Gesellschaft an den Oberösterreichischen Elektrizitätswerken. Ich habe im Ausschuß vorgeschlagen — ich habe ja nach der seltsamen demokratischen Geschäftsordnung nicht das Recht, dort Anträge zu stellen —, man möge, wenn es sich nur um diesen einzigen Fall handelt, das klipp und klar aussprechen und nicht hier eventuell Möglichkeiten auch für andere Fälle offen lassen, worauf der Herr Abgeordnete Margaretha geantwortet hat, daß man das nicht machen könne, weil möglicherweise doch noch andere solche Fälle auftauchen könnten und man nicht von vornherein derartiges beschließen könne.

Also auf der einen Seite handelt es sich nur um den konkreten Fall, auf der anderen Seite sagt man, es könnten sich doch noch andere solche Fälle ergeben. Es ist beunruhigend, daß der Abgeordnete Margaretha noch hinzugefügt hat, es werde notwendig sein, ausländisches Kapital im weitgehendem Maße an der österreichischen Energiewirtschaft zu beteiligen, und er hoffe, daß schon in nächster Zeit solche Dinge gelingen werden. Ich muß schon sagen, da habe ich etwas die Ohren gespitzt und das berechtigte Gefühl gehabt, daß es hier um mehr als Prinzipien, daß es hier schon um vorbereitende Aktionen geht.

Der entscheidende Paragraph, der schließlich und endlich zu dem Minderheitsantrag der Sozialisten und Kommunisten geführt hat, der von der Beteiligung ausländischen Kapitals handelt, ist der § 4, Abs. (2). Darin ist von den Großunternehmungen die Rede, von den Sondergesellschaften, die die entscheidendsten Elektrizitätswerke, die entscheidenden Energieanlagen Österreichs zusammenfassen. Hier geht es um das Ganze, um die Großwerke der österreichischen Energiewirtschaft. Durch den § 4, Abs. (2), soll die Möglichkeit geboten werden, daß sich das ausländische Kapital — das ist zwar nicht ausdrücklich in diesem Paragraphen gesagt, aber es ist ganz klar, daß es sich darum handelt — an diesen größten und entscheidenden Gesellschaften beteiligen kann. Es heißt hier, daß die Bundesregierung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates Ausnahmen zulassen kann.

Nun habe ich im Ausschuß vorgeschlagen, hier zwei Sicherungen einzuschalten. Ich erkläre auch hier wie im Ausschuß: wir stellen uns nicht doktrinär auf den Standpunkt, daß unter allen Umständen und unter allen Bedingungen die Beteiligung von Auslandskapital ausgeschlossen sein soll. Ich persönlich kann mir auch vorstellen, daß es in die-

sem oder jenem Fall dem gesamten Hause als zweckmäßig erscheinen könnte, eine solche Beteiligung anzunehmen. Aber es müßte eine maximale Sicherung geboten werden, und deshalb habe ich vorgeschlagen, daß eine solche sehr weitgehende, sehr wesentliche Einschränkung des Verstaatlichungsgesetzes nicht in dieses Gesetz hineinkommt, weil es so jederzeit in der Kompetenz des Parlamentes, des Nationalrates liegt, durch ein besonderes Gesetz eine Beteiligung zu beschließen, wenn ein solcher konkreter Fall auftaucht. Wenn man aber von Anfang an solche breite Hintertüren öffnet, dann muß man von vornherein mit Mißtrauen gegen die Absichten einer solchen Gesetzgebung Stellung nehmen. Das wurde abgelehnt.

Ich habe weiter vorgeschlagen, man möge erstens wenigstens in diesem Gesetz verankern, daß nur im Plenum des Nationalrates, also in voller öffentlicher Diskussion vor der gesamten Bevölkerung eine solche Beteiligung von ausländischem Kapital beschlossen werden kann, und ich habe zweitens vorgeschlagen, daß, so wie in einem Paragraphen von Minderheitsbeteiligungen die Rede ist, auch in diesem Paragraphen ausdrücklich erklärt wird, daß es sich dabei nur um Minderheitsbeteiligungen handeln könne.

Der sozialistische Abgeordnete Linder hat diese Anregung in die Form eines Antrages gekleidet. Dieser Antrag wurde dort zur Diskussion gestellt. Ich muß allerdings hinzufügen, daß am Tage darauf die Sozialistische Partei den Antrag ihres Abgeordneten Linder zurückgezogen hat; erst im weiteren Verlauf der Diskussion ist es neuerlich gelungen, daß die Sozialistische Partei abermals diesen Antrag hervorgeholt hat. (Ruf bei der Sozialistischen Partei: Das ist nicht richtig!) Es ist absolut richtig! Es wurde zu Beginn der Verhandlungen am zweiten Tag — ich glaube, der Abgeordnete Waldbrunner erinnert sich genau, wie das zugegangen ist — dieser Antrag zurückgezogen und — ich werde später noch konkret davon sprechen, in welchem Zusammenhang — erst später neuerlich von den Sozialisten wieder hervorgeholt. In der Diskussion um diesen Paragraphen wurde auch gesagt, es handle sich hier nur um ein kleines Wort, eine kleine Einfügung, die schließlich und endlich nicht entscheidend sei. Daß es sich um mehr handelt als um ein kleines Wort, daß es sich um mehr handelt als um eine Formalität, um eine Einfügung in einen Paragraphen, geht aus dem hartnäckigen und unterschiedenen Widerstand der Österreichischen Volkspartei gegen diesen Antrag hervor.

1370 49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 26. März 1947.

Würde es sich nur um eine Formalität handeln, dann wäre nicht einzusehen, warum die Österreichische Volkspartei dem nicht zustimmen könnte, daß hier die Sicherung hineingenommen wird, es dürfe sich nur um Minderheitsbeteiligungen handeln.

Gerade die Diskussion und der vehemente Widerstand der Volkspartei, die sich zu Beratungen zurückgezogen hat, dann wieder im Ausschuß erschienen ist und erklärt hat, in dieser Frage gäbe es keinerlei Nachgeben, beweisen, daß es sich hier keineswegs um eine platonische Diskussion, um diese oder jene Formulierung handelt, sondern daß hier offenkundig ernste Absichten bestehen, eine Mehrheitsbeteiligung von ausländischem Kapital in der verstaatlichten österreichischen Energiewirtschaft herbeizuführen. Würde diese ernste Absicht nicht bestehen, dann wäre nicht einzusehen, warum die Österreichische Volkspartei diesem Antrag nicht zustimmen könnte.

Es handelt sich hier um sehr ernste, sehr weittragende Fragen für das weitere Schicksal der österreichischen Energiewirtschaft. Ich kann schon verstehen, daß gewisse Kreise des österreichischen Kapitals, durch die Ereignisse der Vergangenheit außerordentlich geschwächt, ihre ganze Rettung und ihre ganze Zukunft nur darin erblicken, daß sie sich sozusagen in kleine Kompagnons des Auslandes verwandeln. Ich sage, ich kann das vom Standpunkt des österreichischen Kapitals verstehen; denn eines ist uns allen klar: das österreichische Kapital, auf sich allein gestellt, könnte nicht sehr lange dem Willen des österreichischen Volkes widerstehen, wäre nicht imstande, hier aus eigener Kraft den Weg zum Sozialismus nennenswert aufzuhalten. Darum geht es, und ich kann also verstehen, daß es hier kapitalistische Sonderinteressenten gibt, die sich des Auslandskapitals bedienen, um ihre Position zu festigen.

Nun, die Bestimmung dieses Paragraphen wird noch beunruhigender dadurch, daß die Durchführung des Gesetzes in die Kompetenz des Ministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung übertragen wird. Es hat schon der Abgeordnete Waldbrunner davon gesprochen, daß der Herr Minister für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung ein entschiedener Gegner der Verstaatlichung ist — eine der eigenartigsten Situationen, denen wir da gegenüberstehen! Er hat schon darauf hingewiesen, daß in der Durchführung des 1. Verstaatlichungsgesetzes, die dem Herrn Minister für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung übertragen ist, bisher überhaupt nichts geschehen ist, daß sich bis-

her in der Struktur und in der Führung dieser Betriebe überhaupt nichts verändert hat. Es ist also nicht sehr beruhigend, daß die Durchführung dieses Gesetzes dem Herrn Minister Krauland übertragen wird. Darüber gab es im Ausschuß eine sehr lebhafte Diskussion. Ich habe gefragt, warum die Durchführung dieses Gesetzes nicht dem Minister für Energiewirtschaft, der zweifellos ein entschiedener Anhänger der Verstaatlichung ist, übertragen wird.

Wir haben schließlich und endlich auf eine Frage — ich glaube des Abgeordneten Waldbrunner —, was uns wichtiger sei, diese Kompetenzfrage oder die Sicherung im Gesetz, daß es sich nur um Minderheitsbeteiligungen handeln könne, erwidert, daß uns selbstverständlich diese Sicherung im Gesetz wichtiger sei als jede Kompetenzfrage, daß wir unter Umständen bereit wären, alle Kompetenzfragen zurückzustellen, wenn diese Sicherung in das Gesetz hineinkommt. Dies war der Anstoß — ich erinnere den Abgeordneten Waldbrunner daran —, daß der Antrag der Sozialistischen Partei, der schon zurückgezogen war, neuerlich gestellt wurde.

Herr Minister Krauland hat sich am Anfang ganz entschieden auch nur einer Teilung der Kompetenz mit dem Bundesminister für Energiewirtschaft entgegengesetzt. Er hat sich dagegen gewehrt, daß auch nur die Bestimmung in das Gesetz kommt „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Energiewirtschaft“. Erst im späteren Verlauf der Diskussion, nachdem die Österreichische Volkspartei Beratungen abgehalten hat, ist dieses sehr geringe Zugeständnis gemacht worden, daß dieses Gesetz wenigstens im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Energiewirtschaft durchgeführt wird. Es ist ganz klar, das möchte ich feststellen: verantwortlich für die Durchführung dieses Verstaatlichungsgesetzes ist leider der Herr Bundesminister für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung. Ich glaube, es wird der größten Wachsamkeit, der größten Aufmerksamkeit bedürfen, um zu beobachten, wie dieses Gesetz durchgeführt oder nicht durchgeführt wird, und es wird vor allem der größten Aufmerksamkeit bedürfen, die österreichische Energiewirtschaft gegen ein dominierendes Eindringen des ausländischen Kapitals zu sichern.

Die Eigentumsverhältnisse bei einer Reihe von österreichischen Energiewerken sind leider noch nicht restlos und endgültig geklärt. Ich weise darauf hin, daß in Italien heute fast die gesamte Energiewirtschaft keine italienische, sondern eine amerikanische Energiewirtschaft ist, und ich hege die ernste Be-

fürchtung, daß in Österreich ähnliche Gefahren heraufsteigen, daß wir hier also zwar beschließen, die Energiewirtschaft in die Hände des österreichischen Volkes zu legen, daß aber eines Tages manche dieser neuen großen Gesellschaften nicht mehr österreichische sondern amerikanische Gesellschaften sein könnten.

Das sind die ernstesten Bedenken, die wir gegen eine Reihe von Bestimmungen dieses Gesetzes haben. Das sind die ernstesten Gefahren, vor denen wir warnen möchten. Wir werden trotzdem für dieses Gesetz stimmen, und zwar aus zwei Gründen: Erstens, weil wir grundsätzlich Anhänger der Verstaatlichung sind und auch ein mangelhaftes Verstaatlichungsgesetz, das solche Gefahren im Hintergrunde hat, von uns nach aller notwendigen Kritik prinzipiell angenommen wird. Zweitens scheint mir ein Umstand noch wichtiger zu sein: Es wird hier ein Minderheitsantrag der Sozialisten und Kommunisten gestellt. Es ist vollkommen klar, daß schon heute hinter diesem Minderheitsantrag die Mehrheit des österreichischen Volkes steht. Und weil wir fest davon überzeugt sind, daß schließlich und endlich die Neuwahlen ja doch nicht auf die Dauer aufzuhalten sind, und weil wir fest davon überzeugt sind, daß aus diesen Neuwahlen eine sichere und starke Mehrheit der beiden Arbeiterparteien hervorgehen wird, sind wir der Meinung, daß man einem solchen Gesetze zustimmen kann, weil seine weitere Durchführung ja dann zu einem wesentlichen, ja zum entscheidenden Teil von jener Mehrheit abhängen wird, die heute schon im Volk besteht und die morgen im Parlament sein wird.

Abg. Müllner: Hohes Haus! Noch kein Gesetz hat so langer Beratungen bedurft und solche Schwierigkeiten zu überwinden gehabt wie gerade dieses. Wir haben es hier mit historischen Gegebenheiten zu tun, mit Separatwünschen von Gebietskörperschaften, von Ländern, Gemeinden und auch von Genossenschaften, von allen denen, die seit Jahrzehnten die Elektrizitätswirtschaft betreiben, und ich möchte sagen, hervorragend betrieben haben. Die Leistungen der Länder und auch der verschiedenen Gemeinden sind ja die Grundlage des Ansehens der österreichischen Elektrizitätswirtschaft.

Ich kann eigentlich meinem Herrn Vordredner nicht recht geben, wenn er meint, daß manche oder viele Fehlinvestitionen gemacht wurden, sondern muß vielmehr darauf verweisen, daß das Wachsen der Elektrizitätswirtschaft den historischen Gegebenheiten Rechnung trägt und daß sie die geschichtliche Entwicklung eines Wirtschaftsgebietes

darstellt, der seiner Zeit und auch seiner Aufgabe vollkommen gerecht geworden ist.

Wenn wir heute vor der Aufgabe stehen, diese Wirtschaft neu zu ordnen, so sind wir gezwungen, auf viele liebgewordene Einrichtungen und Errungenschaften des betreffenden Gebietes zu greifen und ihnen verhältnismäßig unsanft zu begegnen. Es war daher schwierig, eine grundlegende Idee zu finden. Ich glaube, diese grundlegende Idee in kurzen Worten dahin darlegen zu können, daß die Verteilung der elektrischen Energie den Ländern und Gemeinden übergeben werden, ihre Großerzeugung aber dem Bund gemeinsam mit den Ländern zustehen soll. Denn — das möchte ich betonen — es war unser Streben, hier verbindend und zusammenfassend zu wirken. Sie können vielleicht sagen, daß dieses Gesetz eine großzügige Fusionierung bedeutet, Sie können vielleicht in abfälliger Weise sagen: Ja, das bringt nichts Neues. Sehen Sie, darum möchte ich besonders auf diesen Gedanken Wert legen: Wir wollen — insbesondere von unserer Volkspartei her — nicht etwas Gegebenes, etwas historisch Gewordenes und gut Funktionierendes zerstören, sondern dort, wo neue Formen notwendig sind, das Vorhandene zusammenfassen und es einheitlich nach einem neu festgesetzten Ziel ordnen.

Deshalb haben wir uns nach reiflichen Überlegungen, langen Verhandlungen und nach Überwindung von verschiedenen Schwierigkeiten entschlossen, daß wir Verteilungsgesellschaften entstehen lassen, die ungefähr das Gebiet eines Landes umfassen, also Ländergesellschaften, und daß wir darüber hinaus auch Sondergesellschaften gründen, die die Aufgabe haben, die Erstellung, den Bau und auch die Erschließung von Großkraftwerken und Großwasserkraften zu übernehmen.

Es ist unsere vollkommene Überzeugung, daß die großen Aufgaben, denen mit dem Bau und dem Ausbau der Wasserkraftwerke und mit der Erschließung der Wasserkraften entsprochen werden soll, keine zentralistische Leitung verlangen und daß es unmöglich ist, daß hier von einer Zentrale aus Bauten ausgeführt werden sollen, die hunderte Kilometer von der Zentrale entfernt sind. Es ist im Gegenteil unsere Auffassung, daß wir gerade die Bauführung und die Leitung in lebendige Beziehungen zu den Bauten und mit den Baustellen bringen sollen. Wir haben daher gesagt, daß eine Direktion oder eine Bauleitung in Wien nicht gleichzeitig einen Bau in Salzburg oder in Kärnten oder in Vorarlberg durchführen soll, sondern die verantwortliche Leitung soll zum Bau, zur Baustelle

1372 49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 26. März 1947.

gehören und soll dort mit all ihrer Kraft führend tätig sein, um ein großes Werk zu vollbringen.

Über oder neben diesen Sondergesellschaften soll eine Verbundgesellschaft bestehen, die die Interessen der einzelnen Sondergesellschaften und auch der Ländergesellschaften zusammenfassen soll. Sie soll insbesondere gegenüber dem Bund als Holdinggesellschaft gelten, gegenüber den anderen Gesellschaften aber als eine Art Kartellgesellschaft funktionieren, die den Kauf, den Verkauf und die verschiedenen Verträge zu regeln und auch zu kontrollieren hat. Nicht, daß sie eine Monopolstellung einnehmen, nicht, daß sie eine Kommandostelle darstellen sollte, sondern sie soll besonders durch ihre Führung, durch ihre Leitung, durch ihr Vorschlagsrecht, durch all ihre Planungen die anderen Gesellschaften dahin bringen, der ganzen österreichischen Elektrizitätswirtschaft ein einheitliches Ziel zu geben.

Über diese Gesellschaften hinaus haben wir aber auch noch städtische, also kommunale E-Werke belassen. Es ist natürlich nicht möglich, daß wir alle Gemeindewerke bestehen lassen. Hier glaube ich, daß eine sehr schwierige Frage ihrer Lösung zugeführt wurde. Diese Lösung kann nicht alle Teile befriedigen, das ist uns vollkommen klar. Wir haben auch dort, wo es nicht möglich ist, eine Form zu finden, im § 7, Abs. (2), eine Ausnahme von der Verstaatlichung zugelassen, worüber in erster Instanz durch die Landeshauptleute entschieden werden soll. Es liegt aber gar nicht in unserer Absicht, daß ein Landeshauptmann als solcher diese oder jene Entscheidung trifft, durch die vielleicht gar eine Reprivatisierung in die Wege geleitet werden soll. Wenn es aber irgendwo in Österreich ein energiewirtschaftliches Interesse gibt, auf das dieses Gesetz nicht angewendet werden kann, oder wir aus triftigen Gründen gezwungen wären, eine Ausnahme zu gestatten, dann wird der Landeshauptmann, allerdings nicht kraft seiner Person, sondern im Rahmen der Gesetze des österreichischen Bundesstaates, in erster Instanz darüber entscheiden.

Aber das sind alles Fragen, die uns heute noch nicht so sehr bewegen. Wir haben ja gehört, daß jener Frage eine besondere Bedeutung beigemessen wird, in der man uns vorwirft, wir hätten die Verstaatlichung nicht in einer idealen Form durchgeführt, denn eine Verstaatlichung wäre eben nur durch eine Zentralverwaltung möglich und eine Verstaatlichung könnte nur durch den Staat geschehen. Gestatten Sie mir daher, daß ich hier grundsätzlich einmal sage, daß wir nicht

der Meinung sind, daß eine Verstaatlichung nur dort vollzogen ist, wo der Staat hundertprozentiger Eigentümer ist und wo er zentral bewirtschaftet und einzig und allein er die Führung innehat. Wir glauben gerade, daß der Einfluß des Staates besonders dazu nötig ist, daß die Organe der Wirtschaft nach jenem Ziel ausgerichtet werden, das dem allgemeinen Wohl des Volkes dient. Wenn die Organe der Wirtschaft diesem Ziel dienen, wenn wir es also nicht notwendig haben, solche Organe zu zerstören, dann hat sich der Staat womöglich darauf zu beschränken, nur dort regelnd und ordnend einzugreifen, wo diese Zielsetzung des allgemeinen Wohles außer acht gelassen wird.

Wir sind daher nicht der Auffassung, daß durch die Verstaatlichung einer überspitzten Staatsomnipotenz Rechnung zu tragen ist, sondern daß der Staat sich zurückziehen soll und die untergeordneten Organe wirken lassen möge. Wir sind daher nicht so erschreckt, wenn jemand sagt oder feststellt, man könne auch in einer verstaatlichten Wirtschaft eine Beteiligung von Privaten oder eines privaten Auslandskapitals zulassen. Es wird sich dabei immer nur darum handeln: Welchen Einfluß hat der Staat und welchen Einfluß die allgemeine Vertretung des Volkes? Ist ein solches Unternehmen auf das allgemeine Ziel, das uns vor Augen schwebt, ausgerichtet oder geht es andere Wege? Dient es dem allgemeinen Wohl nicht, dann hat der Staat nicht nur das Recht, sondern die Pflicht einzugreifen, zu ordnen und zu regeln.

Wenn ich hier vom Auslandskapital spreche, so wird es immer so dargestellt, als ob wir alle Türen verschließen müßten, damit nur ja keines hereinkommt, weil bei jeder Tür einer mit einem Sack voll Geld steht und es sofort hereinwerfen will, wenn wir die Türe aufmachen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! So ist es doch nicht. Sie dürfen doch nicht glauben, daß die Wirtschaftsleute, die hier in Österreich die Aufgabe haben, die kapitalintensivste Wirtschaft zu führen, eine leichte Arbeit vor sich haben. Es wird die Kunst der österreichischen Wirtschaftsleute sein, ein Kapital zu finden, das sich bereit erklärt, unter den Bedingungen, die wir stellen müssen und die die Regierung und der Hauptausschuß stellen, sich an diesen Gesellschaften zu beteiligen. Und es wird, wie immer die Zusammensetzung dieses Hauses ist, der Hauptausschuß auch sehr genau die Bestimmungen und die Möglichkeiten einer Auslandsbeteiligung prüfen. Wenn man aber von vornherein sagt: Wir haben kein Interesse und ihr dürft euch nur mit einer Minderheit

beteiligen, und das nur unter diesen oder jenen Bedingungen! dann wird der Unterhändler oder der Wirtschaftsmann, der verhandeln soll, eine viel schwierigere Lage haben, als wenn er mit einer Marschrouten kommt, die ihm alle Möglichkeiten offenläßt. Es wird dann seine Aufgabe sein, Verträge zu schließen und Bedingungen zu stellen, die dem Hohen Hause und seinem Hauptausschuß wie auch der Regierung die Möglichkeit geben, solche Verträge wirklich zu akzeptieren, solange sie das Ziel haben, dem allgemeinen Wohl des österreichischen Volkes zu dienen. (Lebhafte Beifall bei der Österreichischen Volkspartei.)

Es ist für uns eine klare Erkenntnis, daß die Sicherung durch die Regierung und den Hauptausschuß genügt. Wenn Sie, meine sehr verehrten Damen und Herren, die Auffassung haben, daß die stärksten Parteien nicht mehr auf der rechten Seite sind, sondern auf der linken, dann haben Sie doch erst recht die Gewißheit und die Sicherheit, daß da kein Unglück in Ihrem Sinn passieren kann. (Zustimmung bei der Österreichischen Volkspartei.) Aber ob nun die Zusammensetzung so oder so sein wird, eines werden wir im Interesse des österreichischen Volkes immer zu vertreten verpflichtet sein: daß eine Auslandsbeteiligung oder eine ausländische Mitbeteiligung nie eine Exterritorialität des ausländischen Besitzes in unserem Staate beinhalten darf. (Lebhafte Beifall und Händeklatschen bei der Österreichischen Volkspartei.)

Man wirft uns vor, wir hätten hier ein Gesetz vorgelegt, das die Kompetenz einem Ministerium überträgt, das nicht der großen Idee der Planung huldigt. Ich möchte nur zur Klärung feststellen, daß wir in der Frage der Kompetenz kein Zugeständnis gemacht haben. Wir haben bei dieser Vorlage von Anfang an unsere Gedanken klargelegt. Es war auch Herr Minister Krauland, der sofort erklärt hat, daß die Zuständigkeit entsprechend der Kompetenzabgrenzung innerhalb der Bundesregierung festgelegt werden soll, die eine Koalitionsregierung darstellt. Wenn Sie aber glauben, daß gerade die Kompetenz des Ministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung eine Gefahr darstellt, weil dort zu wenig geplant würde, dann meinen Sie vielleicht, es werde ein anderes Ministerium mehr planen. Ich will nicht zu sehr die Schwierigkeiten des vergangenen Winters wieder aufgreifen, aber, meine Damen und Herren, von einer Planung haben wir in diesem Winter gerade auf diesem Sektor sehr wenig verspürt. (Lebhafte Zustimmung bei der Österreichischen Volkspartei.)

Ich will nicht so sehr auf Einzelheiten eingehen, aber wenn Sie mich zwingen, wird es doch gut sein, wenn ich hier die Mitteilungen des Ministeriums für Energiewirtschaft und Elektrifizierung etwas näher beleuchte. Wir sehen darin, daß im Juli des verfloßenen Jahres 47 Millionen Kilowattstunden kalorisch erzeugt wurden, im August 15,7 Millionen, im September 26 Millionen, im Oktober 55 Millionen und im November 46 Millionen; das sind zusammen 148 Millionen Kilowattstunden. Ich gebe zu, daß im November und Dezember mehr kalorisch erzeugt werden muß, weil die Wasserkraft zurückgehen; aus der Statistik ersieht man auch, daß sie von einem Mittelwert von 100 auf 80 gesunken sind. Ich nehme also 40 Millionen Kilowattstunden weg; es bleiben somit 108 Millionen Kilowattstunden übrig. Wenn wir uns dann ansehen, was die Speicher enthalten haben und was ihnen entnommen wurde, so muß ich feststellen, daß auch dort viele Millionen Kilowattstunden, und zwar insgesamt 37 Millionen, herausgenommen wurden, so daß ich auf die ungefähre Summe von 37 und 108, das sind rund 146 Millionen Kilowattstunden, komme, also eine Zahl, die bei richtiger Planung, von der Sie sprechen, nicht hätte verschwendet werden dürfen.

Wir hätten schon im August der Bevölkerung sagen müssen: Wir haben die größten Schwierigkeiten! Wir dürfen in der Nacht kein Wasser ungenützt abrinnen lassen, sondern wir müssen, bevor wir die Energie auf kalorischem Wege erzeugen, Nachtschichten einsetzen und jeden Wassertropfen verwenden. (Abg. Fischer: Sagen Sie das Ihren Landeshauptleuten!) Das brauchen Sie nur dem Ministerium für soziale Verwaltung oder dem Landesarbeitsämtern sagen, damit sie die Beschäftigung auch zu einer unpassenden Zeit anordnen. Ich glaube, wir müssen uns klar sein, daß wir hier eine Verschwendung von Strom vorgenommen haben, die nur dadurch entstanden ist, weil wir nicht den Mut hatten, zur richtigen Zeit zu sagen: Es geht uns schlecht!

Wenn ich mir hier die Zeitungsstimmen aus diesem Jahr ansehe, muß ich sagen, es hat niemand davon etwas erfahren, man hat vielmehr immer nur von Errungenschaften gelesen. Ich will nicht alles aufzählen, was hier von Großkraftwerken und weiß Gott was allem gesprochen wurde. Ich lese nur: „Verbindungsleitung Gerlos-Kaprun in Betrieb“ — „Erleichterung der Stromsituation“ — „Schon heute vermutlich volle Leistung“. Dann weiter: „Wohin geht unser Strom?“ — „Bei Abstellung dieser Ursachen wird es besser“ — „Der Vertrag zwischen Österreich und Bayern notwendig“ — „Er ist abzuschließen“

1374 49. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 26. März 1947.

und wird Erleichterung bringen“ — „Strom wird nach Deutschland exportiert, während Österreich abschaltet“ und so weiter. „Wir werden eine Lösung der Krise finden, wenn eine Stromlieferung aus den Innwerken eintritt“. Diese ist eingetreten. Wir konnten einen Stromlieferungsvertrag abschließen. Als wir ihn hatten, ist endlich am 25. Oktober gestanden: „Kohlenkatastrophe die Ursache der Stromkrise“.

Erlauben Sie mir, Ihnen zu sagen, daß die im Sommer verschwendete Winterenergie nach dem vorher Gesagten eine Kohlenmenge von mindestens 150.000 und 100.000 t, das sind zusammen 250.000 t darstellt, die für unsere Industrie eine fühlbare Erleichterung, wenn nicht eine Lösung gebracht hätte. Ich gebe zu, daß diese und jene Schwierigkeiten entstanden sind, aber eines können Sie nicht ableugnen: Wenn zur richtigen Zeit gespart worden wäre, nicht vielleicht da und dort, sondern wenn zur richtigen Zeit an der Zentralstelle gesagt worden wäre, wir müssen sparen, dann hätte man sich in den günstigen Monaten über die Verhältnisse in der ganzen Energiewirtschaft keinen Träumereien hingeben. So haben auch andere, kommunal bewirtschaftete Industrien oder Werke zu einer Zeit Sparmaßnahmen eingehalten, in der andere sich das und jenes geleistet haben. Dort wurde die Kohle eben aufgehoben. Ich glaube, es war ein Vorteil, daß man dort sparsam gewirtschaftet hat. Daß aber in der Zentralstelle planvoll gewirtschaftet wurde, das können Sie nicht sagen.

Sie dürfen nicht glauben, daß das nur dieses eine Gebiet betrifft. Es ist weiter großsprecherisch gesagt worden: Wir haben neue Speicher. Dann hätten wir wieder eine tägliche Stromerzeugung von 200.000 Kilowattstunden durch die Zuschaltung des Linzer Kraftwerkes; daß nach zwei Tagen ein Kessel ausgefallen ist und nichts mehr ins Verbundnetz geliefert werden konnte, ist nicht erwähnt worden. Das ist auch ganz gleichgültig. Wir lesen im selben Augenblick in der Zeitung, daß die Energieerzeugung eine 30prozentige Steigerung gegenüber 1937 erfahren hat. Wenn ich von einer solchen Steigerung höre, muß ich unwillkürlich an eine heitere Darstellung in einem Sketch denken: Auf einem Tisch steht eine brennende Kerze, davor sitzt ein Mann, der den Kragen aufgestellt hat und friert. Ein anderer kommt herein und fragt: Was machst du denn? Die Antwort lautet: Fünfmal soviel Energie verbrauchen als früher! (Heiterkeit.)

Ich glaube, es ist eine Täuschung, wenn man durch Zahlen beweisen will, was man erlangen hat. Wenn Sie die Erzeugung von

1937 mit der heutigen vergleichen, so ist es selbstverständlich, daß keine richtigen Vergleichsziffern bestehen, denn vom Jahre 1937 bis zum Jahre 1944 ist eben der Energieverbrauch ungeheuer angestiegen. Wenn man diese Tatsache berücksichtigt hätte, hätte man sehen müssen, daß im Jahre 1944 Energiemengen erzeugt wurden, die zu einem Großteil kalorisch waren, also aus Kohle und Dampf gewonnen wurden; und gerade dieser Umstand hätte uns verpflichten müssen, für jede Eventualität vorzusorgen. Es ist also nur eine Täuschung. Diese Täuschung aber ist dadurch gegeben, daß man diese Nachrichten nicht aus sachlichen Gründen, sondern nur deswegen hinausgegeben hat, um irgendeinen Erfolg vorzutäuschen, der gleichzeitig als großzügige Propaganda verwendet werden kann. Denn schauen Sie, es ist doch ganz lächerlich, wenn wir, die wir uns in dieser schwierigen Situation befinden, in der Zeitung lesen, daß die Alpine-Betriebe eine Million Kilowattstunden zugewiesen erhalten und daß alle, die diesen Strom bekommen, dem Herrn Minister Altman dafür danken. Diese Errungenschaft ist sehr groß. Ich erinnere nur daran, daß es schon früher einmal geheißen hat: Wir danken — zwar keinem Minister, sondern — dem „Führer“. (Heiterkeit bei den Parteigenossen.) Jetzt, nachdem wir den gesamten Strom verwirtschaftet haben, danken wir wieder. Hoffentlich sehen wir einmal, daß die Leute nicht so viel danken müssen, dafür aber viel mehr bekommen! (Lebhafter Beifall bei den Parteigenossen.)

Sie sagen, wir haben nicht die Absicht oder wir wollen nicht planen, wir wollen kein Ministerium einschalten, das auf Planung spezialisiert ist, sondern wir wollen ein Ministerium einschalten, das für die Planung nicht soviel übrig hat. Schauen Sie, ich gestatte mir einmal zu fragen: Wie schaut die Planung eines Ministers, der zumindest nach Ihrer Überzeugung in der Planung Erfahrung hat, aus? Er macht einmal Planung, indem er Erhebungen durchführt und Statistiken anlegt, Statistiken, die natürlich von überragender Bedeutung sind. So bekommt einmal jedes E-Werk von 100 Kilowatt aufwärts einen statistischen Bogen, auch Sägewerke und Mühlen. Die Besitzer müssen die Einheiten der geleisteten Dienste oder der erzeugten Güter anführen, dann was sie an Strom für diese Einheiten benötigen, dann den mittleren Leistungsbedarf pro Einheit.

Ein Mühlenbesitzer muß also nachweisen, wieviel Kilowattstunden er für eine Tonne Mehl gebraucht hat. Angeben muß er ferner die Leistungsspitze, die Dauer der Leistungsspitze zwecks Erzeugung der Einheit, die Häufigkeit der Leistungsspitze während der

Leistungseinheit; alles Fragen, die schon eine sehr genaue Kenntnis der statistischen Wissenschaft erfordern, um sie überhaupt beantworten zu können. Aber schauen Sie, man verlangt von uns noch mehr: die Festlegung der Monatserzeugung, die Ermittlung des Monatsmittelwertes und die Ermittlung der mittleren quadratischen Schwankung des Mittelwertes. (Heiterkeit bei den Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei.) Dabei verlangt man noch, daß die Leute wissen, daß sie, wenn Millionenwerte herauskommen, schreiben müssen: zehn zur sechsten Potenz! Ich möchte jeden, der das ausfüllen soll, fragen, ob er über die Potenzrechnung so weit im Bilde ist, daß er das alles versteht. Bei diesen mittleren quadratischen Schwankungen soll aber dann noch ausgedrückt werden, ob sie in positiven oder negativen Prozenten vom Landesdurchschnitt oder Bundesdurchschnitt abweichen. Das nennt man eine Erhebung. Und jetzt will ich Ihnen noch zeigen, was die Leute alles beantworten sollen (entfaltet plakatgroße Formblätter) — die Blätter sind nicht klein. (Stürmische Heiterkeit und Beifall bei den Parteigenossen.)

Von einem solchen E-Werk will man wissen die kurzfristige Verschuldung, die langfristige Verschuldung, die Prozente des buchmäßigen Wertes, den Wert des Anlagevermögens, die von diesem berechneten Prozente, die Prozente des Geschäftskapitals und den Zinsendienst. Das sind lauter Dinge, die mit der Elektrizitätswirtschaft schon gar nichts zu tun haben. Ich zeige Ihnen nun aber noch, daß das nicht ein Blatt ist, das man ausfüllen soll, es sind vielmehr noch mehr solcher Blätter, die ausgefüllt werden müssen! (Entfaltet weitere gleich große Formblätter. — Stürmische Heiterkeit.) Und das, meine sehr Verehrten, nennt man Planwirtschaft! (Erneute stürmische Heiterkeit und lebhafter Beifall bei den Parteigenossen.)

Es ist berechtigt, daß wir als Volkspartei hier unsere warnende Stimme erheben (Zustimmung bei den Parteigenossen) und sagen: Das hat nichts mit der Wirtschaft zu tun! Wenn Sie mit dieser kommunistischen Planwirtschaft eine Verstaatlichung aufrichten wollen, kontrollieren Sie und ruinieren Sie alle Wirtschaft! (Neuerliche Zustimmung bei den Parteigenossen.) Wir begrüßen es, wenn Minister Krauland da ist, der sagt, man solle hier wenig dreinreden und vor allem anderen trachten, die untergeordneten Organe ihre eigene Kraft entwickeln zu lassen und nur zu beobachten und zu sehen, daß sich das einordnen läßt in die große Linie der österreichischen Wirtschaft, die nicht heißt Verbürokratisierung, sondern tätig sein

für das Allgemeinwohl. (Stürmischer Beifall bei den Parteigenossen.)

Meine sehr Verehrten! Diese österreichische Elektrizitätswirtschaft ist eine Wirtschaft, die ja erst am Anfang ihrer Tätigkeit steht. Wenn wir unsere Elektrizitätswirtschaft in dem projektierten Tempo weiterbauen, dann würden wir erst in 20 Jahren dort sein, wo die Schweiz heute ist. Wir haben daher viel Arbeit vor uns. Wir sind nicht diejenigen, die dieser Arbeit entgegensehen und glauben, daß sie leicht sein wird. Wir sind diejenigen, die wissen, wie schwer sie ist, die davon wenig reden, die keine Propaganda machen wollen, sondern die sachlich an der Überwindung dieser Schwierigkeiten arbeiten. Wir wollen an die Arbeit gehen in dem gläubigen Vertrauen, wenn dieses Volk arbeitet, still und ruhig, mit dem Bewußtsein: Wir müssen es schaffen! dann werden wir ans Ziel kommen. Dieses österreichische Volk hat genügend Kräfte, die, wenn sie mobilisiert werden und wenn sie richtig eingesetzt werden, zum Wohle für unser gesamtes Volk führen in der großen Linie, die da heißt: Das Wohl der Allgemeinheit! (Stürmischer, langanhaltender Beifall bei den Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei.)

*

Abg. Rauscher verzichtet auf das Wort.

Berichterstatter Dr. Kolb (Schlußwort): Es heißt in dem Paragraphen über die Verbundgesellschaft, daß der Aufsichtsrat zum Teil von den Vertretern der Verbraucherschafft gestellt wird. Dabei sind die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Arbeiterkammertag und die Präsidentenkonferenz der landwirtschaftlichen Kammern Österreichs erwähnt. Die Landwirtschaftskammern treten rechtlich in ihrer Gesamtheit als Präsidentenkonferenz in Erscheinung. Gesetzlich ist aber die Präsidentenkonferenz noch nicht festgelegt, und deshalb bitte ich in der Vorlage die beiden Wörtchen „der Präsidentenkonferenz“ zu streichen.

Alle drei Parteien haben sich darüber geeinigt, die Streichung so zu verstehen, daß die Bundeshandelskammer einen, der Arbeiterkammertag einen und die Landwirtschaftskammern zusammen einen Vertreter zu entsenden haben.

Ich bitte namens des Ausschusses, dem vorliegenden Gesetzentwurf in dieser berichtigten Form die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzesentwurf mit den vom Berichterstatter mündlich vorgebrachten Berichtigungen in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der Minderheitsantrag Linder und Genossen wird abgelehnt.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung tritt heute um 14 Uhr 30 im Lokal III zur Sitzung zusammen.

Die nächste Sitzung findet Freitag, 28. März, 10 Uhr, statt.

Die Sitzung wird geschlossen.

Schluß der Sitzung: 13 Uhr 45 Minuten.